

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. Januar 2018
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 23, 24, 73	Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37, 38
Brandner, Stephan (AfD)	9	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	53
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	1, 10	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3
Dittmar, Sabine (SPD)	31, 32, 33, 59	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 26, 27, 28
Dürr, Christian (FDP)	2, 34	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 45, 74	Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD)	29
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65, 66	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	39
Groß, Michael (SPD)	35, 36	Schäffler, Frank (FDP)	16, 40
Herzog, Gustav (SPD)	50, 51, 67, 68	Schreiber, Eva-Maria Elisabeth (DIE LINKE.)	4
Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52, 69	Schulz, Swen (Spandau) (SPD)	72
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	11	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	5, 54
Kamann, Uwe (AfD)	12	Spiering, Rainer (SPD)	47, 48, 49
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46	Todtenhausen, Manfred (FDP)	41
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60, 61	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 22	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	6, 17, 18
Lehmann, Jens (CDU/CSU)	70	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75, 76	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 20
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	62	Weidel, Alice, Dr. (AfD)	7, 63, 64
Mihalic, Irene BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 14, 15	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	30, 56, 57, 58
		Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	43, 77

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)		Nutzung von Lichtbildern in der Gesichtserkennungsdatenbank von INTERPOL zur Gesichtserkennung	9
Verfolgung der Ahmadiyya Muslim Jamaat wegen Blasphemie in Pakistan	1	Kamann, Uwe (AfD)	
Dürr, Christian (FDP)		Ankündigung von Straftaten gegen Polizeibeamte auf der Webseite von Indymedia.org	9
Mögliches Verfahren gegen den früheren Chef des griechischen Statistikamts Andreas Georgiou aufgrund der Korrektur zu niedriger Defizitangaben Griechenlands	2	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Verhinderte Anschläge in Deutschland seit 2000	10
Inhaftierung des Schriftstellers Patrice Nganang in Kamerun	3	Beschaffung nicht erprobter Bodycams für die Bundespolizei	14
Schreiber, Eva-Maria Elisabeth (DIE LINKE.)		Schäffler, Frank (FDP)	
Erhebung einer Steuer für eritreische Flüchtlinge durch die eritreische Botschaft in Deutschland	4	Anzahl der nach Athen zur Unterstützung der griechischen Administration geschickten Beamten seit 2010	15
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)		Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	
Position der Bundesregierung zur Lösung des innerirakischen Konflikts bzgl. des Unabhängigkeitsreferendums in der Region Kurdistan-Irak	4	Beim „Trusted Flagger Program“ des Unternehmens YouTube/Google registrierte Bundes- bzw. Landesbehörden	16
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)		Soft- und Hardwareprodukte zum Auslesen von Handys und anderen Datenträgern von Geflüchteten	17
Vorfall zwischen einem italienischen Kriegsschiff und einem Flüchtlingsboot vor Libyen am 27. September 2017	5	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Weidel, Alice, Dr. (AfD)		Anzahl sogenannter Gefährder bzw. Identitätsverweigerer der im Dezember 2017 abgeschobenen Afghanen	17
Flüchtlingsvereinbarung mit Libyen von November 2017	5	Beschaffung von Uniformen der Bundespolizei unter Wahrung von Kinderrechten in der Produktionskette	18
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausweitung der sogenannten 3+2-Regelung für geflüchtete Auszubildende ohne Schutzstatus	6	Schlichtungsanträge bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle 2017	19
Brandner, Stephan (AfD)		Schlichtungsanträge in bestimmten Hauptproduktgruppen	19
Herkunftsländer von nach Deutschland überstellten Flüchtlingen seit 2013	6		
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)			
Mögliche Anerkennung der Verfolgung von Mitgliedern der Ahmadiyya-Gemeinde und anderer pakistanischer Staatsbürger wegen Blasphemie als Asylgrund	8		

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Groß, Michael (SPD)	
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Fördersystem für strukturschwache Regionen ab 2020	27
Bitcoins im Besitz der Bundesregierung	20	Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Regulatorischer Handlungsbedarf bei Kryptowährungen	21	Aussagen des Bundesministers Sigmar Gabriel gegenüber Russland zum Vorhaben Nord Stream 2	28
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Prüfung des Vorschlags der Europäischen Kommission zu Verhandlungen der EU und Russlands bzgl. der Ostsee-Pipeline Nord Stream 2	29
Umsatz- und ertragsteuerliche Aspekte bei Geschäften mit Kryptowährungen	21	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mögliche Verabschiedung von Präferenzregimen bei der Verwertung immaterieller Wirtschaftsgüter durch die Steuerreform in den USA	22	Positionen von Wirtschaftsvertretern zu Nord Stream 2	29
Rechtsfolgen durch die verabschiedete Lizenzschranke bei konzerninternen Lizenzzahlungen deutscher Unternehmen an niederländische Muttergesellschaften	23	Schäffler, Frank (FDP)	
Steuerrechtliche Behandlung von Crowdfunding-Einnahmen bei nicht gemeinnützigen unternehmerischen Tätigkeiten	24	Zeitpunkt und Umfang der Rückzahlung des KfW-Überbrückungskredits für Air Berlin ...	30
Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD)		Todtenhausen, Manfred (FDP)	
Mitteilung von Kriterien für die Auswahl finanzschwacher Gemeinden bzw. Gebiete an das BMF zum 31. Dezember 2017	24	Beschwerden über verspätete bzw. ausgefallene Zustellungen der Briefpost durch die Deutsche Post AG	30
Weyel, Harald, Dr. (AfD)		Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Inhalt der sogenannten Paradise Papers	25	Veröffentlichung des Monitoringsberichts „Energie der Zukunft“	31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	
Dittmar, Sabine (SPD)		Export von Strom aus Braunkohlekraftwerken Nordrhein-Westfalens nach Belgien.....	32
Veröffentlichung des Honorargutachtens „Ermittlung der Erforderlichkeit und des Ausmaßes von Änderungen der in der Arzneimittelpreisverordnung geregelten Preise“	25	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Überprüfung des Honorargutachtens zu Änderungen der in der Arzneimittelverordnung geregelten Preise	26	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dürr, Christian (FDP)		Möglicher Ausstieg aus der Nutzung der Insektizidgruppe der Neonikotinoide	32
Position der Bundesregierung zur Gewährung eines KfW-Kredits für die insolvente Fluggesellschaft Air Berlin sowie zu einem möglichen Verkauf der Tochtergesellschaft Niki an die Deutsche Lufthansa AG.....	27	Beteiligung deutscher Institutionen im Rahmen des Konsultationsprozesses zur Risikobewertung bestimmter Neonikotinoide durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	33
		Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Gesetzliche Vorgaben zur behördlichen Kontrolle von Schlacht- und Zerlegebetrieben	34

	Seite		Seite
Spiering, Rainer (SPD)		Gruppierungen des linksextremen Spektrums.....	
Einzelprojekte des Modell- und Demonstrationsvorhabens „Land.Digital: Chancen der Digitalisierung für ländliche Räume“ in Niedersachsen	35	Unterstützerliste des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus!“	43
Aktuelles Wirtschafts- und Organisationsgutachten der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe	35	Vergabe von Fördermitteln im Kampf gegen Rechtsextremismus und für Demokratie für das Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus!“	43
Unterschiedliche Kofinanzierungssätze in den Förderprogrammen innerhalb der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	36		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Herzog, Gustav (SPD)		Dittmar, Sabine (SPD)	
Reduktion von Belastungen auf die Bevölkerung durch den militärischen Flugbetrieb	37	Ablehnung von Anträgen auf Kostenübernahme für Cannabis als Medizin.....	44
Militärische Luftbetankung bzw. Luftbetankungsübungen über Kaiserslautern.....	37	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Akkreditierung humangenetischer Labore zur Qualitätssicherung.....	44
Aufbau einer Anti-Terrortruppe der G5-Sahel-Staaten.....	39	Bedarfsorientierte Erstattung der humangenetischen Diagnostik bei den Krankenversicherungen	45
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)		Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	
Teilnahme von Kampfflugzeugen am Manöver Blue Flag in Israel im November 2017	40	Gesundheitlicher Orientierungswert von Trifluoracetat.....	46
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)		Weidel, Alice, Dr. (AfD)	
Minderjährige bei der Bundeswehr im Jahr 2017	40	Entwicklung der Anzahl der gemeldeten Tuberkulose-Neuerkrankungen seit dem Jahr 2014	46
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Behandlungskosten für einen TBC-Patienten im Jahr.....	47
Zeitliche Beanspruchung militärischer Flugübungszone von Mai bis November 2017.....	41		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Weyel, Harald, Dr. (AfD)		Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zusammenarbeit des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus!“ mit vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachteten	42	Abbiegeassistenzsysteme zur Verbesserung der Sicherheit von Lkw im Stadtverkehr.....	48
		Eröffnungstermin des Flughafens BER im Oktober 2020	48
		Herzog, Gustav (SPD)	
		Aktualität der geltenden Empfehlungen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen an Straßen.....	49
		Zustand der güterverkehrlich genutzten Schleusen auf Bundeswasserstraßen	49

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kosten für den Bau der „A 33 Nord“	53	Unterstützung für ein Freilandverbot bestimmter Neonikotinoide	55
Lehmann, Jens (CDU/CSU)		Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mögliche Antwort der Bundesregierung auf einen Beschluss des Deutschen Bundestages zu einer Petition zum „Lärmschutz im Luftverkehr“	53	Vertragsverletzungsverfahren im Bereich Natur- und Umweltschutz der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland	56
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Anzahl der Genehmigungen für die Einfuhr von Jagdtrophäen geschützter Arten im Jahr 2017	58
Vorlage der Unterlagen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens für die „A 33 Nord“	54	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	
Schulz, Swen (Spandau) (SPD)		Verbrennung von Bohrschlämmen aus der Förderung von Öl und Gas in Herne seit 2010	61
Beginn der Laufzeit des Fonds „Nachhaltige Mobilität in der Stadt“	54		
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit			
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)			
Unterstützung der Informationskommission zum Kernkraftwerk Philippsburg zur Herstellung von Transparenz und Akzeptanz bzgl. der Zwischenlagerung von Atom- müll	55		

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordnete **Christine Buchholz**
(DIE LINKE.) Wie schätzt die Bundesregierung, nachdem sie die Verfolgung der Ahmadiyya Muslim Jamaat in Pakistan anerkannt hat (siehe Bundestagsdrucksachen 18/8740, 18/12916), die aktuelle Verfolgungssituation ein, nachdem die pakistanische Regierung eine Erleichterung der Anzeigen wegen Blasphemie angekündigt hat und die Mitglieder der Gemeinde im Parlament der Illoyalität und von den Religionsgelehrten des Verrats am Islam bezichtigt worden sind?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 27. Dezember 2017**

Der Bundesregierung ist die schwierige Lage der Ahmadiyya Muslim Jamaat in Pakistan wie die der anderen religiösen Minderheiten (Christen und Hindus) bekannt. Diese sind nach Kenntnis der Bundesregierung nicht nur durch gesetzliche Regelungen benachteiligt, sondern auch Anfeindungen und Übergriffen aus der Bevölkerung ausgesetzt.

Regelmäßige Themen des politischen Dialogs der Bundesregierung mit Pakistan sind das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie der Schutz von Minderheiten – ausdrücklich auch religiösen, muslimischen und nicht muslimischen Minderheiten.

In Pakistan ist die Blasphemie-Gesetzgebung weiterhin von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen. Gegenwärtig scheint es daher nicht realistisch, dass Pakistan sie abschafft. Dessen ungeachtet setzt sich die Bundesregierung regelmäßig bei ihren pakistanischen Gesprächspartnern für eine Abschaffung der Blasphemie-Gesetzgebung ein.

2. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP)
- Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um den laut einem Artikel der „FAZ“ vom 13. Dezember 2017 von der griechischen Justiz aufgrund seiner Korrektur zu niedriger Defizitangaben Griechenlands verfolgten Andreas Georgiou, den früheren Chef des Hellenischen Statistikamts (ELSTAT), bei etwaigen Verfahren zu unterstützen bzw. das Vorgehen staatlicher Behörden Griechenlands gegen Andreas Georgiou auf EU-Ebene nach seiner Vereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Grundsätzen überprüfen zu lassen?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 28. Dezember 2017**

Gegen Andreas Georgiou liefen bereits seit 2011 parallel insgesamt drei Gerichtsverfahren: 1. wegen des qualifizierten Straftatbestandes der falschen Bestätigung von Daten im Amt zu Lasten des griechischen Staates, 2. wegen Amtspflichtverletzung und 3. ein Verleumdungsverfahren.

Im ersten Verfahren ist es nicht zu einer Anklageerhebung gekommen. Im zweiten Verfahren erging im August 2017 ein Urteil mit Freiheitsstrafe auf Bewährung. Die Verleumdungsklage, auf deren Urteil sich der „FAZ“-Artikel bezieht, wurde 2014 von einem ehemaligen Mitarbeiter des (ELSTAT) erhoben. Andreas Georgiou ist hierin bereits im Jahr 2015 erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung, einer Geldstrafe und der Pflicht zur Veröffentlichung des Urteils auf eigene Kosten verurteilt worden. Im März 2017 wurde diese Verurteilung wegen Verleumdung von der zweiten Instanz bestätigt. Dieses Urteil wurde im November 2017 zugestellt und nun veröffentlicht.

Die Verfahren gegen Andreas Georgiou sind wiederholt während der Überprüfungen des laufenden Programms des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) für Griechenland in den Diskussionen der Euro-Gruppe zur Sprache gekommen. Die Bundesregierung hat ebenfalls wiederholt in bilateralen Gesprächen mit griechischen Regierungsvertretern deutlich gemacht, dass sie die Auffassung der EU-Institutionen teilt, dass Andreas Georgiou korrekte Zahlen an die europäischen Behörden übermittelt habe.

Die deutsche Botschaft in Athen hat die Verfahren gegen Andreas Georgiou genauestens verfolgt und wird die weitere Entwicklung beobachten.

3. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hat die Bundesregierung den Fall des inhaftierten Schriftstellers Patrice Nganang, der in Deutschland studiert und auch für deutsche Medien gearbeitet hat (vgl. www.taz.de/!5464383/), gegenüber der kamerunischen Regierung angesprochen, und wie schätzt sie angesichts des sich verschärfenden Konflikts zwischen dem anglophonen und frankophonen Landesteil (www.voanews.com/a/cameroon-separatists-kill-four-gendarmes-anglophone-crisis-worsens/4169663.html) die Entwicklung der Menschenrechtssituation im Land ein?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 27. Dezember 2017**

Die Bundesregierung hat frühzeitig Kenntnis von dem Verschwinden des Schriftstellers Patrice Nganang am Flughafen Duala und seiner späteren Inhaftierung in Jaunde erlangt. Der deutsche Botschafter in Jaunde hat den Fall mit dem stellvertretenden Außenminister und mit dem Generalsekretär des kamerunischen Außenministeriums erörtert. Außerdem hat die Deutsche Botschaft bei der kamerunischen Kriminalpolizei Erkundigungen über den Verbleib von Patrice Nganang eingeholt.

Gegen Patrice Nganang wurde am 15. Dezember 2017 vor einem Strafgericht in Jaunde Anklage erhoben. Nach bisherigen Erkenntnissen soll Patrice Nganang bis zum nächsten Gerichtstermin, der für den 19. Januar 2018 terminiert ist, im Zentralgefängnis Kondengui in Jaunde in Untersuchungshaft verbleiben. Da er US-amerikanischer Staatsangehöriger ist, wird er von der Botschaft der Vereinigten Staaten in Kamerun konsularisch betreut. Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Kamerun sehr aufmerksam und stellt mit Sorge fest, dass die Gewalt in den beiden anglophonen Regionen South West und North West in den vergangenen Wochen zugenommen hat.

Der ungelöste Konflikt zwischen den anglophonen und frankophonen Landesteilen wurde von der deutschen Botschaft Jaunde wiederholt gegenüber der kamerunischen Seite angesprochen, um der Besorgnis der Bundesregierung Ausdruck zu verleihen. Die Arbeitsgruppe Afrika des Rates der Europäischen Union (EU) hat sich im Dezember 2017 ebenfalls mit der sich verschlechternden Menschenrechtssituation in Kamerun befasst.

Die Bundesregierung wird weiterhin, auch im Verbund mit den EU-Mitgliedstaaten, die Einhaltung von Menschenrechten und einen intensiveren Dialog der kamerunischen Regierung mit Vertretern der anglophonen Minderheit einfordern und sich für eine Dezentralisierungspolitik einsetzen.

4. Abgeordnete
**Eva-Maria
Elisabeth Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Inwiefern liegen der Bundesregierung Hinweise dazu vor, dass die Botschaft des Staates Eritrea in der Bundesrepublik Deutschland ebenso wie in den Niederlanden eine sogenannte „Diaspora-steuer“ von eritreischen Flüchtlingen erhebt (www.vpro.nl/argos/lees/nieuws/2017/Geheime-opname-gesprek-Eritrese-ambassade.html), und – falls solche Hinweise vorliegen – was hat die Bundesregierung zum Schutz eritreischer Flüchtlinge vor Erpressungen durch die Botschaft unternommen?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 2. Januar 2018**

Die eritreische „Aufbausteuer“ in Höhe von 2 Prozent des Nettoeinkommens wird nach Auskunft eritreischer Behörden auf Grundlage eritreischer Steuergesetzgebung von allen im Ausland lebenden Eritreern über 18 Jahren erhoben. Rentner, Studenten ohne Einkommen und Kranke seien hiervon ausgenommen.

Die Bundesregierung hat keine Hinweise darauf, dass in Deutschland eine Eintreibung der „Aufbausteuer“ durch Erpressung durch die eritreische Botschaft erfolgt.

5. Abgeordnete
**Helin Evrim
Sommer**
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung angesichts ihrer engen Beziehungen zur irakischen Zentralregierung und zur kurdischen Autonomieregierung im Nordirak bislang unternommen, um zur politischen Entschärfung des innerirakischen Konflikts um das vor kurzem stattgefundenen Unabhängigkeitsreferendum in der Autonomen Region Kurdistan-Irak beizutragen, und wie haben die beiden innerirakischen Konfliktparteien hierauf reagiert?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 27. Dezember 2017**

Die Bundesregierung verfolgt den aktuellen Konflikt zwischen der irakischen Zentralregierung in Bagdad und der kurdischen Regionalregierung in Erbil mit großer Sorge. Die Bundesregierung setzt sich gegenüber allen ihren irakischen Gesprächspartnern für eine Lösung der offenen Fragen im friedlichen Dialog auf der Grundlage der irakischen Verfassung ein.

Hierfür führt die Bundesregierung Gespräche mit der irakischen Regierung, der Regierung der Region Kurdistan-Irak sowie weiteren Verfassungsorganen und Entscheidungsträgern. Zuletzt hat die Bundesregierung am 18. und 19. Dezember 2017 eine Delegation der Region Kurdistan-Irak unter Leitung des Premierministers der Region Kurdistan-Irak, Nechirvan Barzani, empfangen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist es bislang noch zu keinem politischen Dialog zwischen den beiden Seiten gekommen.

6. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Welche Details zu Beteiligten und zum Ablauf kennt die Bundesregierung hinsichtlich eines Vorfalls vom 27. September 2017 auf Hoher See vor Libyen, bei dem ein italienisches Kriegsschiff mehrere Stunden neben einem Boot mit Geflüchteten gelegen hatte, diese jedoch nicht an Bord nahm und stattdessen ein Banner mit der Aufschrift „Keep away“ hisste, bis schließlich nach mehreren Stunden die sogenannte libysche Küstenwache eintraf und die Insassen übernahm (<http://gleft.de/21X>), und sind der Bundesregierung weitere Fälle in diesem Jahr bekannt, bei denen Schiffe der EU-Militärmission EUNAVFOR MED Schlauchboote mit Geflüchteten auf dem Mittelmeer angetroffen haben, diese jedoch nicht an Bord nahmen und stattdessen das Eintreffen der libyschen Küstenwache abwarteten, damit diese die Geflüchteten zurück nach Libyen bringt, was aus Sicht des Fragestellers das Verbot der Zurückweisung Schutzsuchender („Non-Refoulement“) verletzen könnte (bitte auch die an den Vorfällen beteiligten Schiffe aufführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 28. Dezember 2017**

Zu dem in der Frage geschilderten Vorfall liegen der Bundesregierung keine über die Presseberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse vor.

Zu weiteren Fällen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung ebenfalls keine Erkenntnisse vor.

7. Abgeordnete
Dr. Alice Weidel
(AfD)
- Wie lautet der Kabinettsbeschluss oder die sonstige Vereinbarung, welche(r) die geschäftsführende Bundeskanzlerin bevollmächtigt, den Flüchtlings-Deal mit Libyen von Ende November 2017 zu beschließen, der den Medien zufolge (www.welt.de/politik/ausland/article171107465/Merkels-spontaner-Fluechtlings-Deal-fuer-Libyen.html) unter der Federführung von Dr. Angela Merkel und dem französischen Präsidenten Emmanuel Macron beschlossen wurde (bitte mit Nennung des Datums und der beschließenden Personen)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 27. Dezember 2017**

Ein „Flüchtlings-Deal“ mit Libyen im Sinne der Fragestellung existiert nicht.

Am Rande des Gipfeltreffens der Europäischen Union mit der Afrikanischen Union in Abidjan am 29./30. November 2017 fanden verschiedene Gespräche mit Vertretern der libyschen Regierung und zur aktuellen

Lage in Libyen statt, in denen unter anderem ein gemeinsamer Aktionsplan der Europäischen Union, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen vereinbart wurde. Ein Kabinettsbeschluss ist dafür nicht erforderlich.

Wesentliches Ziel des Aktionsplans ist die Verbesserung des Schutzes und der Versorgung von Flüchtlingen und Migranten in Libyen. Zu diesem Zweck wurde eine gemeinsame Taskforce der Europäischen Union, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen eingerichtet, die die Bundesregierung begrüßt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

8. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung eine Umsetzung des bei der Sozialministerinnen- und Sozialministerkonferenz gefassten Beschlusses, die sogenannte 3+2-Regelung für geflüchtete Auszubildende ohne Schutzstatus auch auf einjährige Helferberufe auszuweiten (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/erfolg-fuer-baden-wuerttemberg-bei-der-arbeits-und-sozialministerkonferenz-in-potsdam/>)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 3. Januar 2018

Die Bundesregierung plant derzeit nicht die Umsetzung des in der Frage genannten Beschlusses.

9. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Aus welchen Ländern wurden unter Mitwirkung der Bundesregierung seit 2013 jeweils pro Jahr wie viele Asylsuchende oder Schutzbedürftige auf dem Flugweg nach Deutschland überstellt?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 27. Dezember 2017

Die Zahl der vom Bund organisierten Einreisen von Asylsuchenden oder Schutzbedürftigen nach Deutschland in den Jahren von 2013 bis 2017 (Stand: 2. November 2017) kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

a) Relocation

	aus Griechenland	aus Italien
2015	10	11
2016	634	444
2017	4.552	3.515

b) Resettlement

	aus der Türkei	aus Indonesien	aus Syrien	aus Ägypten	aus dem Sudan	aus dem Libanon
2013	279	-	-	-	-	-
2014	14	98	168	-	-	-
2015	-	16	39	300	156	-
2016	1.060	-	-	-	24	155
2017						22

c) Humanitäre Aufnahme

	aus dem Libanon	aus Ägypten	aus der Türkei
2013	801	-	-
2014	3.470	-	-
2015	1.504	300	-
2016	-	-	-
2017	-	-	2.737

d) Dublin-Überstellungen

Die Dublin-Überstellungen erfolgen meist auf dem Luftweg, aus unmittelbar angrenzenden Mitgliedstaaten bzw. der Schweiz auch auf dem Landweg, selten auch auf dem Seeweg:

	Erfolgte Überstellungen nach Deutschland				
von ...	2013	2014	2015	2016	01.01. – 30.11.2017
Österreich	49	84	141	382	779
Belgien	93	135	273	763	338
Bulgarien	4	4	12	19	107
Schweiz	242	241	327	1.277	531
Zypern	–	17	8	20	21
Tschechische Republik	16	8	3	25	12
Dänemark	98	128	166	1.109	292
Estland	–	–	2	1	1
Spanien	2	3	3	1	7
Finnland	35	62	33	644	26
Frankreich	85	167	327	695	962
Griechenland	398	460	542	739	2.752

von ...	Erfolgte Überstellungen nach Deutschland				
	2013	2014	2015	2016	01.01. – 30.11.2017
Kroatien	1	–	1	10	4
Ungarn	4	10	12	34	61
Irland	1	2	–	–	–
Island	3	–	–	15	39
Italien	1	2	15	30	75
Liechtenstein	–	4	1	1	5
Litauen	2	2	4	–	8
Luxemburg	17	23	35	159	172
Lettland	–	–	–	3	1
Malta	–	1	2	6	1
Niederlande	122	156	267	1.686	1.049
Norwegen	84	205	237	631	66
Polen	35	26	52	41	44
Portugal	2	3	4	6	9
Rumänien	2	6	5	2	16
Schweden	509	483	505	3.684	408
Slowenien	1	2	8	20	26
Slowakische Republik	1	2	2	3	7
Vereinigtes Königreich	97	39	45	85	169
Gesamt	1.904	2.275	3.032	12.091	7.988

10. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.) Beabsichtigt die Bundesregierung, die Verfolgung von Mitgliedern der Ahmadiyya-Gemeinde und anderer pakistanischer Staatsbürger wegen Blasphemie als Asylgrund anzuerkennen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 27. Dezember 2017**

Ob ein Asylgrund vorliegt, lässt sich nur nach einer Prüfung im Einzelfall beurteilen, für die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig ist. Bei einer Verfolgung in Anknüpfung an die Religion, politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfolgt eine Anerkennung als Asylberechtigter und/oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Das gilt auch in Bezug auf Mitglieder der Ahmadiyya-Gemeinde und andere pakistanische Staatsangehörige.

11. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Was ergab die deutsche fachliche und datenschutzrechtliche Prüfung zur Frage, ob qualitativ geeignete Lichtbilder, die von deutschen Strafverfolgungsbehörden derzeit in dem INTERPOL Criminal Information System (ICIS; INTERPOL – Internationale kriminalpolizeiliche Organisation) für Fahndungersuchen gespeichert sind, in die neue Gesichtserkennungsdatenbank des INTERPOL-Generalsekretariates (IPSG) überführt und mit der Software „MorphoFace Investigate“ der Firma Safran Identity and Security zur Gesichtserkennung genutzt werden dürfen (Antwort zu Frage 16 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/10604), und auf welche sonstige Art und Weise hat sich das Bundeskriminalamt (BKA) an der Implementierung und Nutzung der neuen INTERPOL-Gesichtserkennungsdatenbank beteiligt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 22. Dezember 2017**

Zwischen dem Bundeskriminalamt (BKA) und dem Interpol-Generalsekretariat (IPSG) wurde zwischenzeitlich vereinbart, dass eine „Potential Hit“-Meldung mit einem deutschen Datensatz zunächst ausschließlich im BKA durch entsprechend qualifiziertes Personal verifiziert wird. Erst nach positiver Verifizierung ergeht die „Potential Hit“-Meldung an den Besitzer des anderen „getroffenen“ Datensatzes. Der entsprechende Workflow ist noch im Detail auszugestalten und bildet anschließend die Grundlage einer abschließenden datenschutzrechtlichen Prüfung.

Das BKA arbeitet mit INTERPOL und weiteren Nationalstaaten im Rahmen der Facial Recognition Working Group (FRWG) regelmäßig zusammen, in der die angefragten Aspekte besprochen werden.

12. Abgeordneter
Uwe Kamann
(AfD)

Wie verhält sich die Bundesregierung zu der Tatsache, dass, obwohl die linksextremistische Seite linksunten.indymedia.org am 25. August 2017 von Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière verboten wurde (www.faz.net/aktuell/politik/de-maiziere-verbietet-internetseite-linksunten-indymedia-org-15167987.html), weiterhin unter Indymedia.org schwerste Straftaten gegen Polizeibeamte angekündigt werden (<https://de.indymedia.org/node/16119>), und will die Bundesregierung diese Straftaten u. a. durch ein Verbot weiterer Indymedia-Seiten verhindern?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 3. Januar 2018**

Die Bundesregierung verurteilt jegliche Aufrufe zu und Ankündigungen von Straf- und Gewalttaten gegen Menschen auf das Schärfste. Der in der Frage referenzierte Beitrag ist auf <https://de.indymedia.org/node/16119> inzwischen nicht mehr abrufbar.

Die zuständigen Sicherheitsbehörden beobachten sehr aufmerksam die weiteren Aktivitäten der linksextremistischen Szene im Internet. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass die Bildung von Organisationen, die verfassungswidrige Bestrebungen (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes) eines nach § 3 des Vereinsgesetzes verbotenen Vereins an dessen Stelle weiterverfolgen (Ersatzorganisationen) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortführen, verboten ist (§ 8 Absatz 1 des Vereinsgesetzes). Verstöße gegen Vereins- bzw. Vereinsverbote sind nach § 20 des Vereinsgesetzes bzw. nach § 85 des Strafgesetzbuches strafbar.

Die Bundesregierung äußert sich generell nicht zu Verbotsüberlegungen, unabhängig davon, ob hierzu im Einzelfall überhaupt Anlass besteht. Dessen ungeachtet ist es Aufgabe der zuständigen Strafverfolgungsbehörden, gegen strafrechtlich relevante Inhalte im Internet vorzugehen.

13. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche 16 Anschläge (vgl. Aussagen des Bundesinnenministers laut SPIEGEL ONLINE: www.spiegel.de/politik/deutschland/thomas-de-maiziere-drei-anschlaege-in-diesem-jahr-verhindert-a-1183756.html) konnten Sicherheitsbehörden konkret seit 2000 verhindern, und durch welche Erkenntnisse konnte jeweils eindeutig bestätigt werden, dass tatsächlich ein Anschlag verhindert wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 28. Dezember 2017**

Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit noch laufenden Ermittlungen können Fragen nach Erkenntnissen aus diesen Verfahren nicht (vollständig) beantwortet werden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter die berechtigten Interessen bei der Durchführung der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zurück. Bei einer Auskunft zu Erkenntnissen aus diesen Verfahren würden Ermittlungserkenntnisse offengelegt, wodurch der Untersuchungszweck gefährdet wäre, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung (vgl. dazu BVerfGE 51, 324, 343 f.) hier Vorrang vor dem Informationsinteresse hat.

Antwort

Die Sicherheitsbehörden konnten seit dem Jahr 2000 nachfolgende Anschläge verhindern:

1. Jahr 2000, geplanter Anschlag auf Straßburger Weihnachtsmarkt durch Meliani-Gruppe; sachleitende Staatsanwaltschaft Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA)

2. Jahr 2002, Anschlagsplanungen in Bezug auf Jüdisches Gemeindezentrum in Berlin sowie zwei Lokale in Düsseldorf durch Al-Tawhid-Gruppe; sachleitende Staatsanwaltschaft GBA
3. Jahr 2003, geplante Anschläge auf israelische und US-amerikanische Ziele durch Ihsan G.; sachleitende Staatsanwaltschaft GBA
4. Jahr 2004, geplanter Anschlag auf irakischen Premierminister Iyad Allawi in Berlin durch Ansar Al Islam; sachleitende Staatsanwaltschaft GBA
5. Jahr 2005, Rekrutierung Selbstmordattentäter und Finanzierungsaktivitäten in Mainz/Bonn/Marburg durch Al-Qaida; sachleitende Staatsanwaltschaft GBA
6. Jahr 2006, gescheiterte Anschläge auf Regionalzüge in Hamm und Koblenz; sachleitende Staatsanwaltschaft GBA
7. Jahr 2007, geplanter Sprengstoffanschlag der sog. Sauerland-Gruppe; sachleitende Staatsanwaltschaft GBA
8. Jahr 2011, geplanter Sprengstoffanschlag der sog. Düsseldorfer Zelle; sachleitende Staatsanwaltschaft GBA
9. Jahr 2011, geplantes Schusswaffenattentat durch sog. Düsseldorfer Zelle; sachleitende Staatsanwaltschaft GBA
10. Jahr 2012, gescheiterter Anschlag durch Ablegen einer USBV (Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung) im Bonner Hauptbahnhof durch Marco G.; sachleitende Staatsanwaltschaft GBA
11. Jahr 2013, geplanter Anschlag auf den Vorsitzenden der Partei pro NRW durch Marco G. u. a.; sachleitende Staatsanwaltschaft GBA
12. Jahr 2016, geplanter Anschlag durch Jaber A.; sachleitende Staatsanwaltschaft GBA
13. Jahr 2016, versuchter Sprengstoffanschlag auf Weihnachtsmarkt und Rathaus-Center in Ludwigshafen durch ein Kind; sachleitende Staatsanwaltschaft GBA
14. Jahr 2016/2017, Anschlagsplanungen gegen Bundeswehrsoldaten durch Kevin T. und Amal E. H.; sachleitende Staatsanwaltschaft Düsseldorf
15. Jahr 2017, Anschlagsplanungen gegen Polizisten und Soldaten mit einer ferngezündeten USBV durch Sascha L.; sachleitende Staatsanwaltschaft Göttingen
16. Jahr 2017, Verdacht der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (Schwerin) durch Yamen A.; sachleitende Staatsanwaltschaft GBA.

Die Erkenntnisse, aus denen sich jeweils ergibt, dass ein Anschlagsgeschehen im Raume stand und ein solches verhindert werden konnte, sind insbesondere den zugrunde liegenden Begründungen bereits ergangener Gerichtsurteile zu entnehmen.

Zu den Fällen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/10741 verwiesen.

Zu Fall 5 wird Folgendes mitgeteilt:

Nach den – insoweit rechtskräftigen – Feststellungen des Urteils des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf vom 5. Dezember 2007 hatte der Angeklagte K. 2000/2001 in Trainingslagern der Al-Qaida in Afghanistan eine terroristische Ausbildung erhalten und an Kampfhandlungen teilgenommen. Mitte Juli 2002 kehrte er nach Deutschland zurück, wo er umfangreiche Aktivitäten für die terroristische Vereinigung entfaltete. Er befasste sich mit Rekrutierungs- und Beschaffungsmaßnahmen und warb für die Unterstützung des gewaltsamen Jihad durch einen Märtyrereinsatz oder zumindest Spenden an seine Vereinigung. Gemeinsam mit den Mitangeklagten Y. und I. A. S. betrieb er eine Betrugsserie zum Nachteil von zahlreichen Lebensversicherungen, deren Beute (nach Tatplan über 1,2 Millionen Euro) zum einen Teil Al-Qaida, zum anderen der Familie A. S. zugutekommen und die Teilnahme von K. und Y. A. S. am Jihad im Irak ermöglichen sollte.

Zu Fall 9 wird zusätzlich zum Verweis auf die Bundestagsdrucksache 18/10741 Folgendes mitgeteilt:

Der Angeklagte Halil S. hat nach den Feststellungen des OLG Düsseldorf auch versucht, sich Waffen zu beschaffen, und er stand mit der AQAH (Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel) im Hinblick auf Anschlagplanungen in Kontakt; der Senat konnte aber nicht feststellen, was Inhalt dieser Kommunikation war.

Zu den Fällen 10 und 11 wird zusätzlich zum Verweis auf die Bundestagsdrucksache 18/10741 Folgendes mitgeteilt:

Mit Urteil vom 3. April 2017 hat das OLG Düsseldorf den Angeklagten Marco G. wegen versuchten Mordes und versuchter Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion (§§ 211, 308 Absatz 1 bis 3, §§ 22, 23 Absatz 1 des Strafgesetzbuches – StGB) sowie u. a. der Gründung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Absatz 1 Nummer 1 StGB) und Verabredung zum Mord (§§ 211, 30 Absatz 2 StGB) an dem Vorsitzenden der Bürgerbewegung PRO NRW zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe verurteilt und die besondere Schwere seiner Schuld festgestellt.

Zur Überzeugung des Senats hat der zum Tatzeitpunkt 25-jährige Marco G. am 10. Dezember 2012 versucht, auf einem Bahnsteig des Bonner Hauptbahnhofes eine selbstgebaute Rohrbombe zur Explosion zu bringen, um hierdurch eine Vielzahl von Menschen zu töten. Hierzu hat er eine funktionsfähige und mit einem Zeitzünder versehene Bombe in einer blauen Sporttasche auf dem Bahnsteig platziert. Mit gleichem Urteil hat der Senat die Mitangeklagten, die Angeklagten Enea B., Koray D. u. a. wegen Gründung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, der Verabredung zum Mord und eines Verstoßes gegen das Waffengesetz – WaffG – (§ 129a Absatz 1 Nummer 1, § 30 Absatz 2 i. V. m. § 211 StGB, § 52 WaffG) zu jeweils einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Jahren sowie den Angeklagten Tayfun S. u. a. wegen Gründung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sowie der Verabredung zum Mord zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Zur Überzeugung des Senats haben sie gemeinsam mit Marco G. mehrere Anschläge geplant, u. a. ein tödliches Attentat auf den Vorsitzenden der Bürgerbewegung PRO NRW im März 2013. Im Zusammenhang mit den Festnahmen der Angeklagten wurden nicht unerhebliche Sprengstoffmengen aufgefunden, welche bei den weiteren geplanten Taten gegebenenfalls zum Einsatz kommen sollten. Die Festnahme der Angeklagten erfolgte, bevor es zur Ausführung dieser Taten kommen konnte.

Zu Fall 12 wird Folgendes mitgeteilt:

Gegen Jaber A. bestand der Verdacht, dass er sich Anfang Oktober 2016 Stoffe und Komponenten beschaffte, die für die Herstellung einer unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung geeignet und wesentlich waren. Der Beschuldigte verfolgte dabei den Plan, einen Sprengstoffanschlag in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen. Bei Durchsuchungsmaßnahmen am 8. Oktober 2016 wurden verschiedene Chemikalien, nicht befüllte rohrbombenähnliche Gegenstände, mögliche Zündmechanismen und rund 1,5 kg eines hochexplosiven Selbstlaborats aufgefunden.

Nach umfangreichen Fahndungsmaßnahmen gelang in den frühen Morgenstunden des 10. Oktober 2016 die Festnahme des Beschuldigten Jaber A., der sich am 12. Oktober 2016 in der Justizvollzugsanstalt Leipzig das Leben nahm.

Zu Fall 13 wird Folgendes mitgeteilt:

Der GBA führt im Zusammenhang mit den versuchten Sprengstoffanschlägen auf den Weihnachtsmarkt und das Rathauscenter in Ludwigshafen (Rhein) Ende November/Anfang Dezember 2016 ein Ermittlungsverfahren. Weitere Auskünfte aus dem laufenden Verfahren können derzeit nicht erteilt werden.

Das Ermittlungsverfahren im Fall 14 wird bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf geführt. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse bezüglich Verfahren, die in Zuständigkeit der Länder geführt werden.

Das Ermittlungsverfahren im Fall 15 wird bei der Staatsanwaltschaft Göttingen geführt. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse bezüglich Verfahren, die in Zuständigkeit der Länder geführt werden.

Zu Fall 16 wird Folgendes mitgeteilt:

Der GBA führt ein Ermittlungsverfahren gegen Yamen A. wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB). Nach den bisherigen Ermittlungen ist der Beschuldigte Yamen A. dringend verdächtig, die Begehung eines islamistisch motivierten Anschlags mit hochexplosivem Sprengstoff in Deutschland geplant und bereits konkret vorbereitet zu haben. Yamen A. soll spätestens im Juli 2017 den Entschluss gefasst haben, in Deutschland einen Sprengsatz zu zünden, um eine möglichst große Anzahl von Personen zu töten und zu verletzen. In der Folge begann er mit der Beschaffung von Bauteilen und Chemikalien, die für die Herstellung eines Sprengsatzes benötigt werden. Der Beschuldigte befindet sich seit dem 31. Oktober 2017 in Untersuchungshaft. Weitere Auskünfte aus dem laufenden Verfahren können derzeit nicht erteilt werden.

14. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchem Grund und zu welchem Zeitpunkt wurde die Entscheidung getroffen, die nicht im Testbetrieb der Bundespolizei erprobten Bodycams der Firma Motorola (Modell Si500) zu beschaffen, anstatt die erfolgreich getesteten Geräte des Herstellers Reveal (DER SPIEGEL, Nr. 51, 2017)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 27. Dezember 2017**

Gegenstand der Erprobung von mobiler Videotechnik im Pilotversuch der Bundespolizei seit dem Jahr 2016 war nicht die (technische) Eignung der eingesetzten Geräte. Ziel der Erprobung war vielmehr, zu ermitteln, ob mithilfe von mobiler Videotechnik eine präventiv abschreckende Wirkung potenzieller Gewalttäter erzielbar ist und somit die Angriffe auf Polizeivollzugsbeamte (PVB) zurückgehen. Gleichzeitig sollen polizeilich relevante Sachverhalte aufgezeichnet werden, um Delikte und Angriffe auf PVB und Dritte besser aufklären zu können. Zudem sollte evaluiert werden, ob eine Bodycam als neues Einsatzmittel von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundespolizei sowie in der Öffentlichkeit akzeptiert wird.

Aus diesem Grund entfaltete die Erprobung für die erst im Jahr 2017 getroffene Beschaffungsentscheidung, die aufgrund von polizeieinsatztaktischen und weiteren Kriterien getroffen wurde, auch keine präjudizielle Wirkung.

15. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Von wem genau und auf welcher Grundlage wurde die Entscheidung getroffen, die nicht im Testbetrieb der Bundespolizei erprobten Bodycams der Firma Motorola (Modell Si500) zu beschaffen, anstatt die erfolgreich getesteten Geräte des Herstellers Reveal (DER SPIEGEL, Nr. 51, 2017)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 2. Januar 2018**

Gegenstand der Erprobung von mobiler Videotechnik im Pilotversuch der Bundespolizei seit dem Jahr 2016 war nicht die (technische) Eignung der eingesetzten Geräte. Ziel der Erprobung war vielmehr, zu ermitteln, ob mit Hilfe von mobiler Videotechnik eine präventiv abschreckende Wirkung potenzieller Gewalttäter erzielbar ist und somit die Angriffe auf PVB zurückgehen. Gleichzeitig sollen polizeilich relevante Sachverhalte aufgezeichnet werden, um Delikte und Angriffe auf PVB und Dritte besser aufklären zu können. Zudem sollte evaluiert werden, ob eine Bodycam als neues Einsatzmittel von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundespolizei sowie in der Öffentlichkeit akzeptiert wird.

Aus diesem Grund entfaltete die Erprobung für die getroffene Beschaffungsentscheidung auch keine präjudizielle Wirkung. Die Entscheidung zur Beschaffung der Motorola-Geräte erfolgte unter Zugrundelegung der polizeieinsatztaktischen und weiteren Anforderungen der Bundespolizei an ein solches System nach einem positiven Abgleich mit vorhandenen Rahmenverträgen des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern durch das Bundespolizeipräsidium.

16. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP) Wie viele Beamte hat die Bundesregierung seit 2010 zur Unterstützung der griechischen Administration nach Athen geschickt, und was war deren Aufgabe?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 29. Dezember 2017**

Seit Mai 2010 ist aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Liaisonpersonal in Athen tätig. Weitere BAMF-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen waren seit 2011 im Rahmen ihrer Tätigkeit für EASO (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen) zur Unterstützung Griechenlands an verschiedenen Einsatzorten im Einsatz und haben ihre Expertise an griechische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vermittelt.

Für die Bundespolizei ist seit dem Jahr 2001 ein Verbindungsbeamter der Bundespolizei (VB BPOL) an die deutsche Botschaft in Athen entsandt, darüber hinaus ist seit März 2015 zusätzlich ein Assistent des VB BPOL in der Deutschen Botschaft eingesetzt. Die Aufgabe des VB BPOL umfasst die strategische und taktische Beurteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bundespolizei relevanten Lagefelder in Griechenland, insbesondere die Lage an den Außengrenzen. Seit dem 3. Mai 2010 ist durchgängig ein Grenzpolizeilicher Unterstützungsbeamter Ausland (GUA) am Flughafen Athen im Einsatz. Im Jahr 2012 wurde zusätzlich ein zweiter GUA für drei Monate entsandt. Seit Februar 2013 sind, mit kurzen Unterbrechungen, durchgängig zwei GUA und seit März 2017 drei GUA am Flughafen Athen eingesetzt. Die Aufgaben der bilateral entsandten GUA umfassen die Beratung und Unterstützung der griechischen Polizei in Fragen der irregulären Migration, bei Urkunden delikten, Sachverhalten mit Bezug zu Deutschland und Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat seit Januar 2016 einen Beamten des BMAS als Sozialreferenten an die deutsche Botschaft in Athen entsandt, um die bilaterale Zusammenarbeit zwischen dem BMAS und dem griechischen Arbeitsministerium zu vertiefen, insbesondere um aus deutscher Sicht einen vertiefenden Beitrag zur Unterstützung der griechischen Arbeitsmarkt- und Sozialreformen leisten zu können. Seit mehreren Jahren werden weitere konkrete Beratungsleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit erbracht. Es handelt

sich hierbei vorrangig um eine technische Unterstützung bei der strategischen, organisatorischen und personellen Neuausrichtung der griechischen Arbeitsverwaltung OAED. Im Rahmen dieser Dienstleistung sind regelmäßig mehrere Mitarbeiter der Bundesagentur eingebunden. Die von diesen Kollegen geleisteten Arbeiten werden annäherungsweise mit 0,2 Stellenanteil/Jahr veranschlagt.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat seit dem Jahr 2010 etwa 17 Beamte auf Dienstreisebasis zur Unterstützung nach Athen gesandt. Die Dauer der Einsätze lag zwischen zwei und zwölf Tagen. Die Unterstützung erfolgte im Rahmen der technischen Unterstützung des EU-Aktionsprogramms Fiscalis 2013 (Entwicklung von Unterrichtsmaterial für die Rechnungsprüfungsausbildung), einer technischen Hilfsmission des IWF, der „Task Force for Greece“ der Europäischen Kommission (Workshops zu Steuerfragen) sowie von „Fact-Finding-Missions“ zu Privatisierungsfragen (technical assistance over real estate Privatisation).

17. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)

Welche weiteren deutschen Bundes- oder Landesbehörden sind nach Kenntnis der Bundesregierung über das „Trusted Flagger Program“ der Firma YouTube/Google registriert bzw. nutzen das Bundeskriminalamt als Zentralstelle für Ersuchen zur Entfernung von Internetinhalten an die beiden Firmen (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/350), und über welche Kanäle melden deutsche Behörden an die Internetunternehmen, wenn „terroristische“ oder „extremistische“ Internetinhalte möglichst nicht entfernt werden, sondern zur Beobachtung (etwa durch Staatsschutzbehörden oder Geheimdienste) online bleiben sollen, um die Aktivität bestimmter Nutzerkonten zu beobachten?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 3. Januar 2018

Die Kooperation mit der Firma Youtube/Google über das „Trusted Flagger Program“ steht allen Bundes- und Landesbehörden im Rahmen der eigenen Zuständigkeit offen. Nach Kenntnis der Bundesregierung nehmen neben dem Bundeskriminalamt (BKA) auch Landeskriminalämter am „Trusted Flagger Program“ der Firma Youtube/Google teil. Die Kooperation erfolgt direkt ohne Einbindung des BKA. Das BKA erhält bzw. bearbeitet somit keine Ersuchen anderer Behörden zur Löschung von Internetinhalten.

Für die vom Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG) erfassten Inhalte besteht gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 NetzDG ab dem 1. Januar 2018 die Möglichkeit, einen Inhalt zu melden und dabei für die Dauer von Maßnahmen insbesondere der Strafverfolgung die Pflicht zur Entfernung oder Sperrung offensichtlich rechtswidriger Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde durch Vereinbarung zwischen Strafverfolgungsbehörde und sozialem Netzwerk auszusetzen.

In diesem Fall würden für die Meldung die in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/350 des Abgeordneten Andrej Hunko (ebd.) dargelegten Kanäle benutzt.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, von einer Meldung „terroristischer“/„extremistischer“ Internetinhalte zunächst abzusehen, wenn dies für weitere polizeiliche Maßnahmen erforderlich ist.

18. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Soft- und Hardwareprodukten wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge „Handys und andere Datenträger“ von bislang 5 000 Geflüchteten ausgelesen bzw. die dort gefundenen Inhalte verarbeitet (Heilbronner Stimme vom 19. Dezember 2017, bitte auch angeben, um welche „anderen Datenträger“ es sich dabei handeln kann), und welche Angaben kann die Bundesregierung zu dem „Datensafe“ machen, in dem die Informationen der Betroffenen verwahrt werden sollen (bitte auch angeben, ob die Daten lokal oder zentral gespeichert werden und wie diese gesichert sind)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 3. Januar 2018

Für das Auslesen mobiler Datenträger werden Hardware- und Softwareprodukte eines weltweit führenden Herstellers im Bereich Datenextraktion von Mobilgeräten eingesetzt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beschränkt sich in der Praxis bisher beim Auslesen nur auf Mobiltelefone und Smartphones.

Das Auslesen beschränkt sich auf die Extraktion und Zusammenfassung von Metadaten, die in einem „Datentresor“ abgelegt werden. Bei dem „Datentresor“ handelt es sich um einen zentralen, zugriffslimitierten Datenspeicher im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, in dem die Ausleseergebnisse bis zur Freigabe durch einen Volljuristen zur Nutzung in der Anhörung oder Löschung bei Nichtverwendung vorgehalten werden.

19. Abgeordnete
Beate
Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der am 6. Dezember 2017 abgeschobenen Afghanen, die nicht der Gruppe der 17 verurteilten Straftäter zugerechnet werden können (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 16 der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer Plenarprotokoll 19/5), wurden nach Kenntnis der Bundesregierung als sogenannte Gefährder bzw. hartnäckige Identitätsverweigerer eingestuft, und aus welchen Bundesländern wurden diese Personen jeweils für die Abschiebung gemeldet?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 2. Januar 2018**

Mit dem Rückführungsflug am 6./7. Dezember 2017 wurden neben den 17 verurteilten Straftätern mit afghanischer Staatsangehörigkeit zehn weitere afghanische Staatsangehörige abgeschoben, darunter acht sogenannte Identitätstäuscher und zwei Gefährder. Die Verteilung dieser zehn Personen auf die einzelnen Länder kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

2 Gefährder	Bayern (2)
8 sog. Identitätstäuscher	Baden-Württemberg (2) Bayern (6)

20. Abgeordnete
**Beate
Walter-Rosenheimer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung bei der Beschaffung von Uniformen der Bundespolizei ausschließen, dass diese in Teilen der Produktionskette aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen, und welche Kriterien werden nach Kenntnis der Bundesregierung angewendet, um bei der Beschaffung von Uniformen der Bundespolizei möglichst hohen Sozial- und Umweltstandards zu genügen?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 2. Januar 2018**

Die Bundesregierung ist sich ihrer Verantwortung und Möglichkeit der Einflussnahme auf die Arbeits- und Umweltbedingungen durch die öffentliche Beschaffung bewusst. Die Bundesregierung hat sich daher im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit sowie in ihrem Maßnahmenplan im Rahmen des Textilbündnisses zum Ziel gesetzt, dass möglichst 50 Prozent der durch die Bundesverwaltung einzukaufenden Textilien (ausgenommen Sondertextilien) bis 2020 nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten zu beschaffen sind. Die Umsetzung des 50 Prozent-Ziels soll schrittweise bis 2020 nach einem Stufenplan erfolgen. Dafür werden in einem „Leitfaden zur nachhaltigen Textilbeschaffung“ ökologische und soziale Anforderungen für die öffentliche Beschaffung u. a. von Bekleidungstextilien und Wäsche formuliert.

Ausschreibungen für Uniformen der Bundespolizei enthalten grundsätzlich eine vertragliche Verpflichtung für Auftragnehmer und deren Unternehmen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (ILO = Internationale Arbeitsorganisation). Eine ILO-Kernarbeitsnorm ist auch das Übereinkommen 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung. Darüber hinaus werden die Unternehmen zur Einhaltung weiterer Sozialstandards verpflichtet, wie zum Beispiel das Verbot von Zwangsarbeit (ILO-Übereinkommen 29) oder die Verpflichtung zur Zahlung gleichen Entgelts an männliche und weibliche Arbeitskräfte (ILO-Übereinkommen 100). Die Auftragnehmer für Uniformen der Bundespolizei haben ihren Sitz zumeist in Deutschland und die Endfertigung findet in der Regel innerhalb Europas statt.

Die Bundesregierung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen, dass die Uniformen der Bundespolizei aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen.

Um hohe Umweltstandards sicherzustellen, wird bei Ausschreibungen für Uniformen der Bundespolizei im Rahmen der Leistungsbeschreibung die Einhaltung von Ökologie- und Umweltschutzbedingungen gefordert. Vorgaben gibt es insbesondere zum Anteil/zu der Verwendung bestimmter Stoffe in den Textilien (Formaldehyd, Schwermetalle, Pestizide, Chlorphenole, Farbstoffe, Nickel in Zubehörteilen, Dioxine und Furane, Flammschutzmittel, Cadmium und Cadmiumverbindungen, zinnorganische Verbindungen, sensibilisierende Dispersionsfarbstoffe, pH-Wert). Prüfkriterien sind zumeist DIN-Normen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

- | | |
|--|--|
| 21. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie viele Anträge auf Schlichtung wurden bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle 2017 eingereicht, bzw. wie viele Schlichtungsverfahren wurden durchgeführt? |
|--|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 27. Dezember 2017

Bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. in Kehl sind vom 1. Januar bis zum 20. Dezember 2017 2 013 Anträge eingegangen. Ein Schlichtungsverfahren wurde in 1 577 Fällen durchgeführt.

- | | |
|--|---|
| 22. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie viele Anträge gingen in den jeweiligen Hauptproduktgruppen „Waren für Verbraucher“, „Allgemeine Dienstleistungen für Verbraucher“, „Bildung und Erziehung“, „Energie und Wasser“, „Finanzdienstleistungen“, „Gesundheit“, „Dienstleistungen im Freizeitbereich“, „Produktdienste und elektronische Kommunikation“, „Verkehrsdienstleistungen“, „Sonstiges“ ein (bitte nach Häufigkeit der Anträge auflisten), und bei welchen Produktgruppen gab es die meisten Anträge (bitte mit Zahlen belegen)? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber
vom 27. Dezember 2017**

In den genannten Hauptproduktgruppen gingen Anträge wie folgt ein:

Waren für Verbraucher:	718
Allgemeine Dienstleistungen für Verbraucher:	239
Bildung und Erziehung:	6
Energie und Wasser:	37
Finanzdienstleistungen:	309
Gesundheit:	20
Dienstleistungen im Freizeitbereich:	436
Produktdienste und elektronische Kommunikation:	105
Verkehrsdienstleistungen:	112
Sonstige:	12.

Nicht berücksichtigt sind 19 eingegangene, aber noch nicht klassifizierte Anträge.

Inhaltlich lagen die Schwerpunkte auf Pauschalreisen (385 Anträge), Haushalts- und Elektronikgeräten (150 Anträge) und dem grauen Kapitalmarkt (240 Anträge).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

23. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie viele Bitcoins befinden sich im Besitz der Bundesrepublik Deutschland, beispielsweise aus Beschlagnahmungen des Zolls oder anderer Bundesbehörden, und plant die Bundesregierung eine zeitnahe Veräußerung dieser Bitcoins?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 29. Dezember 2017**

Soweit bei kurzfristiger Prüfung ersichtlich, besitzt der Bund in der unmittelbaren Bundesverwaltung keine Bitcoins, über die er verfügen kann. Mit Blick auf die allgemeine Zollverwaltung gilt nach den „Bestimmungen für die Behandlung von Zahlungsmitteln (ZMBestZ)“, dass Bitcoins hiernach kein zugelassenes Zahlungsmittel sind. Dies hat zur Folge, dass die zur Annahme, Verwaltung und Weitergabe von Zahlungsmitteln zuständigen Zollzahl- und Nebenzollzahlstellen im Rahmen dieser Haupttätigkeiten nicht in den Besitz von Bitcoins gelangen können.

Soweit in der Zuständigkeit des Zollfahndungsdienstes ebenso wie der Finanzkontrolle Schwarzarbeit Ermittlungsverfahren geführt werden, können hierbei auch Bitcoins (als „Sicherungsgegenstände“) eine Rolle spielen und kann insbesondere deren strafprozessuale Beschlagnahme in Rede stehen. Die ausschließliche Verfügungsbefugnis über diese Bitcoins und damit auch die Befugnis, deren (Not-)Veräußerung anzuordnen, liegen jedoch in der Regel bei der sachleitenden Staatsanwaltschaft und damit bei der jeweils in der Regel zuständigen Landesjustiz.

24. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung aktuell regulatorischen Handlungsbedarf mit Blick auf Kryptowährungen wie Bitcoins, und wenn ja, welchen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 29. Dezember 2017**

In Deutschland hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bitcoins als Finanzinstrumente nach dem Kreditwesengesetz qualifiziert. Dies hat zur Folge, dass Tauschplattformen für virtuelle Währungen grundsätzlich der BaFin-Aufsicht unterliegen. Auf europäischer Ebene sollen mit der Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie alle europäischen Tauschplattformen für virtuelle Währungen sowie Anbieter elektronischer Geldbörsen verpflichtet werden, geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten u. a. zur Identifizierung ihrer Kunden sowie zur Meldung von verdächtigen Sachverhalten einzuhalten – unabhängig davon, ob sie einer Finanzaufsicht unterliegen oder nicht. Dadurch soll die Anonymität durch eine Identitätspflicht bei Tausch von virtuellen Währungen in reale Währungen wegfallen.

Derzeit wird unter Einbeziehung der BaFin geprüft, ob und inwieweit darüber hinaus regulatorischer Handelsbedarf besteht.

25. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie werden das Mining und die Verwendung von per Mining gewonnenen Kryptowährungseinheiten umsatz- und ertragsteuerlich behandelt, und wie werden der An- und Verkauf bzw. der Tausch von Kryptowährungseinheiten und digitalen Token in andere Kryptowährungseinheiten und digitale Token umsatz- und ertragsteuerlich behandelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 29. Dezember 2017**

Handelt es sich beim Mining von Kryptowährungen um eine gelegentliche Tätigkeit, kann es sich um Einkünfte aus sonstigen Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) handeln. Diese sind erst ab einer Höhe von 256 Euro im Kalenderjahr einkommensteuerpflichtig. Der Tausch oder Rücktausch von Kryptowährung in Euro oder eine andere Kryptowährung innerhalb eines Jahres

nach der Anschaffung führt zu einem privaten Veräußerungsgeschäft i. S. d. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG.

Werden Kryptowährungen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht angeschafft oder hergestellt, sind Gewinne aus der Veräußerung oder dem Tausch der Kryptowährung im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen. Die Kosten für das Mining der Kryptowährungen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Umtauschs von Bitcoins in eine konventionelle Währung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit seiner Entscheidung vom 22. Oktober 2015, C-264/14, Hedqvist geklärt. Danach handelt es sich bei dem Umtausch konventioneller (gesetzlicher) Währungen in Einheiten der virtuellen Währung „Bitcoin“ und umgekehrt um eine Dienstleistung gegen Entgelt, die unter die Steuerbefreiung nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe e der europäischen Mehrwertsteuersystem-Richtlinie fällt. Die Verwendung von Bitcoins wird der Verwendung von konventionellen Zahlungsmitteln gleichgesetzt, soweit sie keinem anderen Zweck als dem eines reinen Zahlungsmittels dienen. Die Hingabe von Bitcoins zur bloßen Entgeltentrichtung ist somit nicht steuerbar.

Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Mining ist noch nicht abschließend geklärt. Die Europäische Kommission hat hierzu bereits Erörterungen im Mehrwertsteuerausschuss angestoßen, die aber noch nicht abgeschlossen sind.

26. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob mit der US-Steuerreform auch ein Präferenzregime (z. B. Lizenz- oder Patentbox) für die Verwertung immaterieller Wirtschaftsgüter in den USA verabschiedet wurde (www.iwd.de/artikel/welche-steuerreformen-die-usa-planen-372421/), und inwieweit verstößt dieses Präferenzregime gegen die BEPS-Grundsätze (BEPS – Base Erosion and Profit Shifting) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (modified Nexus-Approach)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 29. Dezember 2017**

Die Auswirkungen der US-Steuerreform lassen sich derzeit noch nicht abschließend bewerten. Das gilt auch für die Regelungen, die einen „Präferenzsteuersatz“ auf Lizenzeinnahmen für die Verwertung immaterieller Wirtschaftsgüter beinhalten. Insofern kann auch die Frage, ob und inwieweit diese Regeln mit dem sog. modified Nexus-Approach der OECD kompatibel sind, erst nach genauer Prüfung abschließend beantwortet werden.

27. Abgeordnete

Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat das Bundesministerium der Finanzen über die Rechtsfolgen der 2017 verabschiedeten Lizenzschranke gemäß § 4j EStG bei konzerninternen Lizenzzahlungen von deutschen Tochterunternehmen an niederländische Muttergesellschaften vor (alte niederländische Innovationsbox) und seit dem 1. Januar 2017 (reformierte niederländische Innovationsbox), und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung, um zukünftig die Möglichkeiten von international tätigen Konzernen einzuschränken, über Muttergesellschaften in den Niederlanden Ertragsteuern in der EU zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister
vom 29. Dezember 2017

Die OECD hat im Oktober 2017 den Bericht zu den geprüften Präferenzregimen veröffentlicht: „Harmful Tax Practices – 2017 Progress Report on Preferential Regimes“. Der Bericht ist über die Internetseite der OECD abrufbar. Das Bundesministerium der Finanzen wertet diesen Bericht mit Blick auf die Neuregelung des § 4j EStG zurzeit aus. Die Bundesregierung kann daher zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließenden Aussagen zur Anwendung des § 4j EStG im Zusammenhang mit niederländischen Regelungen (Innovationsbox) tätigen.

Hinsichtlich der Vermeidung der Möglichkeit von international tätigen Konzernen, über Muttergesellschaften im Ausland der Ertragsbesteuerung im Inland zu entgehen, erachtet die Bundesregierung die Regelung des § 4j EStG als geeignete gesetzliche Maßnahme. Denn durch die Norm des § 4j EStG wird die steuerliche Abzugsmöglichkeit für Lizenzaufwendungen und andere Aufwendungen für Rechteüberlassungen, die beim Empfänger aufgrund eines als schädlich einzustufenden Präferenzregimes (Lizenz- oder Patentboxen) nicht oder nur niedrig besteuert werden, eingeschränkt. Besteuerungsinkongruenzen werden somit verhindert. § 4j Absatz 1 Satz 2 EStG verhindert zudem auch eine Umgehung der Abzugsbeschränkungen in sog. Zwischenschaltungsfällen. Die Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs findet folglich gem. § 4j Absatz 1 Satz 2 EStG auch Anwendung, wenn entsprechende Zahlungen nicht direkt in ein schädliches Lizenzboxsystem fließen, sondern zunächst an eine nahestehende Person (insbesondere an eine andere Konzerngesellschaft) in einem Hochsteuerland gezahlt werden und von dort aus in ein Lizenzboxsystem fließen.

Hinsichtlich europäischer Maßnahmen sieht zum einen die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 („Anti-Tax Avoidance Directive“) vor, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die der Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage (Gewinnverkürzung) im Binnenmarkt und der Verlagerung von Gewinnen in Drittstaaten entgegenwirken. Zum anderen setzt sich die Bundesregierung für eine Änderung der Zins- und Lizenzrichtlinie ein, wonach die Quellensteuerbefreiung nur in Abhängigkeit von einer effektiven Mindestbesteuerung der Zins- und Lizenzeinnahmen gewährt werden soll.

28. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie sind aus Sicht der Bundesregierung bei nicht gemeinnützigen unternehmerischen Tätigkeiten Crowdfunding-Einnahmen, mit oder vollständig ohne Gegenleistung des Unternehmers, steuerrechtlich zu behandeln (bitte nach umsatz-, schenkungs-, einkommen- und körperschaftsteuerlicher Behandlung differenzieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 29. Dezember 2017**

Aus ertragsteuerrechtlicher Sicht sind Einnahmen aus Crowdfunding, die im Zusammenhang mit einer betrieblichen Tätigkeit anfallen, grundsätzlich Betriebseinnahmen und im Rahmen der Gewinnermittlung gewinnerhöhend zu erfassen. Soweit es sich bei dem Crowdfunding um ein zurückzuzahlendes Darlehen handelt, ist der Vermögenszufluss erfolgsneutral. Die Rückzahlung ist dann keine Betriebsausgabe.

Nach dem Grundtatbestand der Schenkungsteuer gilt als Schenkung unter Lebenden jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. An einer Bereicherung bzw. Entreicherung fehlt es, wenn der Erwerb des Zuwendungsempfängers nicht unentgeltlich ist. Unentgeltlich ist ein Erwerb, soweit er nicht abhängig von einer den Erwerb ausgleichenden Gegenleistung ist. Ob und inwieweit die Voraussetzungen für eine Schenkung vorliegen, ist anhand der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Crowdfunding zu beurteilen.

Umsatzsteuerrechtlich sind Einnahmen aus Crowdfunding ohne entsprechende Gegenleistung des empfangenden Unternehmers mangels Leistungsaustausch unbeachtlich. Erbringt der Unternehmer dagegen eine Gegenleistung im umsatzsteuerlichen Sinne, liegt regelmäßig ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vor, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung eingreift.

29. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD)
- Von welchen Bundesländern sind dem Bund bisher (Stichtag: 23. Dezember 2017) die Kriterien oder das Kriterium für die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete mitgeteilt worden, die nach § 4 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern zur Durchführung von Kapitel 2 – Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c des Grundgesetzes – des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 31. Dezember 2017 mitgeteilt werden sollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 29. Dezember 2017**

Zum Stand des 23. Dezember 2017 haben die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein die von ihnen vorgesehenen Kriterien für die Auswahl der finanzschwachen Kommunen bzw. Gebiete dem Bundesministerium der Finanzen gemäß § 4 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung zum Zweiten Kapitel KInvFG mitgeteilt.

30. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Sind der Bundesregierung die Inhalte der sogenannten Paradise Papers bekannt, und falls ja, welche Unternehmen bzw. Privatpersonen mit Firmen- bzw. Wohnsitz im Regierungsbezirk Köln werden darin erwähnt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 27. Dezember 2017**

Der Inhalt der Paradies Papers ist der Bundesregierung – über das hinaus, was veröffentlicht worden ist – nicht bekannt. Das Internationale Netzwerk investigativer Journalisten (INiJ) gibt diese Daten, so wie bereits bei den Panama Papers, nicht heraus. Die Bundesregierung hat das INiJ aufgefordert, die Inhalte den Finanzbehörden zur Verfügung zu stellen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

31. Abgeordnete **Sabine Dittmar** (SPD) Aus welchen Gründen wurde das Honorargutachten „Ermittlung der Erforderlichkeit und des Ausmaßes von Änderungen der in der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) geregelten Preise“, welches vom Auftragnehmer fristgerecht vorgelegt wurde und von dem verschiedene Vorabversionen in der Presse (Auszug: BILD, FAZ, DAZ.online, APOTHEKE ADHOC: www.faz.net/aktuell/wirtschaft/apotheke-in-der-krise-jeder-zweiten-droht-das-aus-15334408.html, www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2017/11/30/bild-apotheker-kassieren-1-1-milliarden-euro-zu-viel, www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2017/12/08/das-komplette-honorargutachten, www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/detail/apothekenpraxis/die-zahlen-aus-dem-honorargutachten-bmwi/ und

hoc.de//nachrichten/detail/politik/533-statt-835-euro-die-zahlen-der-gutachter-apothekenhonorar) wörtlich zitiert werden, noch nicht offiziell veröffentlicht, und wann soll dies erfolgen?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 4. Januar 2018**

Die fachlich und redaktionell finale Version des Schlussberichtes zum Forschungsprojekt 74/15 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) liegt seit dem 18. Dezember 2017 vor. Am 21. Dezember 2017 wurde der Schlussbericht auf der Internetseite des BMWi eingestellt und ist abrufbar unter www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/ermittlung-der-erforderlichkeit-und-des-ausmasses-von-aenderungen-der-in-der-arzneimittelpreisverordnung.html.

32. Abgeordnete **Sabine Dittmar** (SPD) Wann wurden die Vorabversionen des Honorargutachtens den beteiligten Ressorts übermittelt, und wie bewerten die Ressorts den jeweiligen Arbeitsstand?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 4. Januar 2018**

Am 14. November 2017 lag allen beteiligten Ressorts der zu diesem Stichtag vorliegende Arbeitsstand des Schlussberichtes vor. Am 27. November 2017 erhielten die beteiligten Ressorts die an diesem Tag vom Auftragnehmer vorgelegte fachlich finale Version des Schlussberichtes. Am 18. Dezember 2017 erhielten die beteiligten Ressorts die fachlich und redaktionell finale Version des Schlussberichtes als Tischvorlage und am 20. Dezember 2017 in elektronischer Fassung.

Die Bewertung des Gutachtens bleibt der neuen Bundesregierung vorbehalten.

33. Abgeordnete **Sabine Dittmar** (SPD) Wann hat das Statistische Bundesamt die Überprüfung des Honorargutachtens abgeschlossen, und ist das Gutachten vom Auftraggeber abgenommen?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 4. Januar 2018**

Das Statistische Bundesamt hat seine abschließende Stellungnahme zum Schlussbericht des Forschungsprojektes 74/15 am 4. Dezember 2017 an das BMWi übermittelt.

Der Schlussbericht wurde vom BMWi als Auftraggeber in Eigenverantwortung abgenommen.

34. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP)
- Aufgrund welcher konkreten Annahmen ging die Bundesregierung bei der Gewährung der Gewährleistung gegenüber der KfW in Höhe von 150 Mio. Euro zur Absicherung eines Kredits der KfW für die insolvente Fluggesellschaft Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG i. I. davon aus, dass ein weitgehender Verkauf der Air Berlin inklusive seiner Tochtergesellschaft Niki Luftfahrt GmbH an die Deutsche Lufthansa AG nicht gegen das EU-Kartellrecht verstößt und die Rückzahlung des Kredits an die KfW als hochwahrscheinlich erscheinen lässt (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15. Dezember 2017, S. 17, 19 und 26; dpa-Meldung vom 15. Dezember 2017 um 3.01 Uhr)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Dezember 2017**

Die Entscheidung der Bundesregierung zur Gewährung eines durch den Bund garantierten Überbrückungskredits über die KfW basierte auf einer Bewertung des Mandatars des Bundes für Gewährleistungen, der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC). PwC hatte dargestellt, dass die Rückführbarkeit des Massekredits im Wesentlichen von den zu erzielenden Verkaufserlösen von Teilen der Vermögenswerte der Air-Berlin-Gruppe abhängt. PwC war in seiner Einschätzung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Höhe der zu erwartenden Verkaufserlöse ausreichen müsste, um den Kredit vollständig zurückzuführen – dies jedoch unter der Prämisse, dass die fusionskontrollrechtlichen Verfahren innerhalb der vorgesehenen Zeitspanne abgeschlossen werden könnten.

Wer der oder die Erwerber von Vermögenswerten der Air-Berlin-Gruppe sein würden, war zum Zeitpunkt der Garantieübernahme offen. Die Bewertung von konkreten Angeboten potentieller Käufer im Hinblick auf zu erzielende Erlöse und regulatorische Erfordernisse wie die fusionskontrollrechtliche Genehmigung erfolgte durch den Insolvenzverwalter.

35. Abgeordneter
Michael Groß
(SPD)
- Inwieweit verfolgt die Bundesregierung die Umsetzung eines gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen ab 2020?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 3. Januar 2018**

Vor dem Hintergrund des Auslaufens des Solidarpaktes Ende des Jahres 2019 hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, für die Zeit ab 2020 ein gesamtdeutsches System zur Förderung strukturschwacher Regionen zu entwickeln. Angestrebt wird weiterhin die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland, also in Stadt und Land gleichermaßen. Nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode sollte unter der Überschrift „Deutsche Einheit stärken“ die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe

„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ als Ausgangspunkt für die sukzessive Überführung der speziellen Förderprogramme der ostdeutschen Bundesländer in ein gesamtdeutsches System dienen. Im Mai 2015 wurden Eckpunkte des Bundes für die Grundausrichtung eines solchen Fördersystems vorgelegt. Das Konzept umfasst Maßnahmen der Investitions- und Innovationsförderung wie auch Maßnahmen zur Stärkung der Infrastruktur und zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Alle beteiligten Ressorts haben sich verpflichtet, Beiträge zur Unterstützung des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse zu prüfen. Für die Umsetzung eines solchen Systems ist eine konzeptionelle Klammer erforderlich, in der die mehrjährige Finanzausstattung festgelegt ist, die Programme koordiniert und jährliche Berichte vorgelegt werden.

36. Abgeordneter
Michael Groß
(SPD) Welche konkreten Schritte der Umsetzung/Einführung werden derzeit bzw. ab wann unternommen?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 3. Januar 2018**

Die Bundesregierung hat in der 18. Legislaturperiode bereits wesentliche Maßnahmen zur Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse und einer dauerhaft tragfähigen Entwicklung ergriffen, um Kommunen zu entlasten und Investitionen gerade in struktur- bzw. finanzschwachen Regionen zu fördern. Der am 13. September 2017 vom Bundeskabinett verabschiedete „Fortschrittsbericht des Bundes zur Weiterentwicklung eines gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen ab 2020“, der im Anschluss dem Deutschen Bundestag zugeleitet wurde, fasst die in dieser Legislaturperiode unternommenen Schritte zur Abstimmung und konkreten Weiterentwicklung der regionalpolitisch wirkenden Instrumente zusammen. Die weitere Gestaltung wird die Bundesregierung nach der Konkretisierung der politischen Grundlagen für die 19. Legislaturperiode vornehmen.

37. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie rechtfertigt die Bundesregierung das dokumentierte Versprechen von Sigmar Gabriel gegenüber der offiziellen russischen Seite (www.tagesspiegel.de/themen/agenda/pipeline-nordstream-2-gerhard-schroeder-der-tueroeffner-fuer-gazprom/20739366.html, <http://en.kremlin.ru/events/president/news/50582>), sich dafür einzusetzen, dass das Vorhaben Nord Stream 2 in der Verantwortung deutscher Behörden bleibt, um die „Einmischung“ von außen zu begrenzen, und wie ist das mit dem durch Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel formulierten Grundsatz des gemeinsamen Handelns (u. a. www.bundestkanzlerin.de/Content/DE/Rede/2015/10/2015-10-07-rede-bkin-eu-parlament.html) in Europa vereinbar?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Dezember 2017**

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 18. November 2015 auf die Schriftliche Frage 1 der Abgeordneten Annalena Baerbock auf Bundestagsdrucksache 18/6760 wird verwiesen.

38. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist die Prüfung des vorgelegten Vorschlags der Europäischen Kommission „Recommendation for a Council Decision authorising the opening of negotiations on an agreement between the European Union and the Russian Federation on the operation of the Nord Stream 2 pipeline“ durch die Bundesregierung abgeschlossen (Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/13201), und wird die Bundesregierung ein entsprechendes Verhandlungsmandat der EU-Kommission über den Rechtsrahmen für Nord Stream 2 unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Dezember 2017**

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage „Lobbyismus und Drehtür-Effekt beim Ostsee-Pipeline-Projekt Nord Stream“ auf Bundestagsdrucksache 19/283 wird verwiesen.

39. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie rechtfertigt die Bundesregierung angesichts der mehr als 62 dokumentierten Gespräche mit Vertretern rund um Nord Stream 2 (siehe DIE WELT, „Abendessen für die Pipeline“, 15. Dezember 2017) ihre Auffassung, dass es sich bei Nord Stream 2 um ein rein wirtschaftliches Projekt handeln würde (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/283 sowie www.zeit.de/2017/43/nord-stream-2-ostsee-pipeline-politik-streit) (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer
vom 5. Januar 2018**

Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich bei dem Projekt Nord-Stream-2-Pipeline um ein unternehmerisches Projekt, das auf Privatinitiative und ohne staatliche Subvention zusätzliche Gasinfrastruktur schaffen soll. Die Bundesregierung steht grundsätzlich mit Vertretern aus allen gesellschaftlichen Bereichen im regelmäßigen Austausch. Bei Projekten in einer Größenordnung wie der geplanten Nord-Stream-2-Pipeline gehören Treffen mit Vertretern der entsprechenden Unternehmen zum Aufgabengebiet der jeweiligen Bundesministerien.

40. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Wie stellen sich aus Sicht der Bundesregierung, unter Berücksichtigung der Einhaltung der Regeln der Bundeshaushaltsordnung, Zeitpunkt und Umfang der Rückzahlung des KfW-Überbrückungskredits für Air Berlin dar?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Dezember 2017**

Zur Frage der Rückzahlung des Massekredits hat der Sprecher der Bundesregierung am 13. Dezember 2017 darauf hingewiesen, dass durch den unerwarteten Ausfall der Erlöse aus dem Niki-Verkauf an Lufthansa der vom Bund verbürgte Kredit der KfW an Air Berlin möglicherweise nur zum Teil zurückgezahlt werden könne. Der Bund wird unter Beachtung der Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung alles tun, den Schaden für den Steuerzahler zu begrenzen. Bis zum 21. Dezember 2017 sind Rückzahlungen in Höhe von ca. 46 Mio. Euro erfolgt. Es wird derzeit von weiteren Rückzahlungen ausgegangen. Eine Aussage zum endgültigen Zeitpunkt und zur abschließenden Höhe der Rückzahlungen ist derzeit nicht möglich.

41. Abgeordneter
**Manfred
Todtenhausen**
(FDP)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die in den letzten Monaten wieder vermehrten Beschwerden – unter anderem in Wuppertal – über die verspätete oder ausgefallene Zustellung der Briefpost durch die Deutsche Post AG (Westdeutsche Zeitung, Lokalausgabe Wuppertal, vom 16. Dezember 2017), und welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die tägliche, flächendeckende Versorgung mit Postdienstleistungen durch die Deutsche Post AG zu kontrollieren und einzufordern?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Dezember 2017**

Die postalische Grundversorgung, der sogenannte Universaldienst, wird in Deutschland durch die Deutsche Post AG und andere Anbieter in einem Marktumfeld erbracht. Die Bundesnetzagentur hat den Universaldienst über spezifische Regelungen des Postrechts sicherzustellen. Danach hat unter anderem eine werktägliche Zustellung zu erfolgen.

Werden Universaldienstdefizite formal festgestellt, zum Beispiel bei dauerhaft bundesweit oder regional begrenzten Leistungseinschränkungen, hat die Behörde nach den Vorgaben des Postgesetzes vorzugehen (Ausschreibung von Diensten bis hin zu konkreten Verpflichtungen zur Leistungserbringung durch marktbeherrschende Unternehmen; bei Nichterbringung ist die Auferlegung eines Bußgeldes möglich).

Die Behörde nimmt Beschwerden und andere Hinweise auf etwaige Mängel bei der Erbringung des Post-Universaldienstes sehr ernst. Die über die letzten Jahre festzustellende, starke Zunahme von Beschwerden über die Qualität im Postbereich sehen die Bundesnetzagentur und die Bundesregierung mit großer Sorge.

Aus Wuppertal sind im laufenden Jahr bei der Bundesnetzagentur 34 Beschwerden eingegangen. Diese Zahl allein deutet noch nicht auf gravierende Mängel bei der Versorgung mit Postdienstleistungen hin. Allerdings wird in den Beschwerden zum Teil von tagelangen Zustellausfällen berichtet. Aus diesem Grund hat die Bundesnetzagentur zu den Problemen in Wuppertal bereits eine Stellungnahme der Deutschen Post AG angefordert.

Die Bundesnetzagentur wird die Qualität der Briefzustellung weiterhin genau im Blick behalten und von der Deutschen Post AG eine flächendeckend ordnungsgemäße Briefzustellung einfordern.

Die Bundesregierung wird sich über die Ergebnisse der Prüfungen unterrichten lassen und daraus die notwendigen Schlussfolgerungen ziehen.

42. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Warum hat die Bundesregierung in diesem Jahr bisher noch nicht den jährlichen Monitoringbericht „Energie der Zukunft“, zu dessen Veröffentlichung sie nach § 98 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) verpflichtet ist, veröffentlicht, und wann wird die Bundesregierung den Monitoringbericht veröffentlichen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Dezember 2017**

Gemäß dem im Beschluss der Bundesregierung zur Änderung des Monitoringprozesses „Energie der Zukunft“ vom 19. November 2015 (Bundestagsdrucksache 18/6781) festgelegten Turnus wäre dem Bundeskabinett bis zum 15. Dezember 2017 der alle drei Jahre anstelle eines Monitoringberichts anstehende Fortschrittsbericht zur Energiewende (Berichtsjahr 2016) vorzulegen gewesen. Der jährliche Monitoringbericht wäre in diesem Fall Teil des Fortschrittsberichts.

Die Bundesregierung wird mit dem Zweiten Fortschrittsbericht gleichzeitig ihrer Berichtspflicht nach § 98 EEG 2017 für das Berichtsjahr 2016 nachkommen. Im Unterschied zu den Monitoringberichten sollen Fortschrittsberichte, neben der Bewertung des Fortschritts bei der Zielerreichung und des Stands der Umsetzung, auch einen Ausblick auf die weitere Entwicklung wichtiger Kenngrößen geben und gegebenenfalls Maßnahmen vorschlagen, um Hemmnisse zu beseitigen und die Ziele zu erreichen. Diese explizit zukunftsgerichteten Aussagen können naturgemäß nicht durch die geschäftsführende Bundesregierung, sondern müssen von der kommenden Bundesregierung beschlossen werden.

43. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)
- Welche Kapazitäten an Strom können mit den derzeit in Planung befindlichen Interkonnektoren nach Belgien künftig aus Braunkohlekraftwerken Nordrhein-Westfalens nach Belgien exportiert werden, und ab wann (Bundesbedarfsplangesetz, Vorhaben 30; Netzentwicklungsplan (NEP) Strom, P65: www.netzentwicklungsplan.de/de/node/1578, auch hier: www.amprion.net/Netzausbau/Aktuelle-Projekte/ALEGrO-Deutschland-Belgien/; Netzentwicklungsplan NEP Nr. P313: www.netzentwicklungsplan.de/de/node/1643)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 4. Januar 2018**

Die Grenzkuppelleitung ALEGrO (BBPIG, Vorhaben 30) nach Belgien würde bei Fertigstellung eine Übertragungskapazität von 1 000 MW haben. Der derzeit von den Netzbetreibern anvisierte Inbetriebnahmezeitpunkt ist das Jahr 2020. Der weitere Interkonnektor nach Belgien (NEP P313), der im NEP 2017 bis 2030 erstmals von der Bundesnetzagentur bestätigt wurde, würde bei Fertigstellung ebenfalls eine Übertragungskapazität von 1 000 MW haben. Der von den Netzbetreibern anvisierte Inbetriebnahmezeitpunkt für diesen Interkonnektor ist das Jahr 2025. Über die beiden Interkonnektoren kann nach Inbetriebnahme Stromhandel stattfinden. Von Angebot und Nachfrage auf dem Strommarkt hängt ab, ob Strom exportiert oder importiert wird und welcher Strommix (inklusive oder exklusive Strom aus Braunkohlekraftwerken Nordrhein-Westfalens) gehandelt wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

44. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Erwägt die Bundesregierung, ab 2018 einen vollständigen Ausstieg Deutschlands aus der Nutzung der Insektizidgruppe der Neonikotinoide einzuleiten, der bis Ende 2020 abgeschlossen sein wird, und welche Handlungsalternativen zum Umgang mit dem Regulierungsvorschlag der EU-Kommission, ein Freilandverbot für die Neonikotinoide Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam zu erlassen, wurden der Leitungsebene des BMEL bis dato vorgelegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 4. Januar 2018**

Die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung zum weiteren Umgang mit den Pflanzenschutzmittelwirkstoffen der Wirkstoffgruppe der Neonikotinoide ist noch nicht abgeschlossen.

Es wird auf die Beantwortung der Mündlichen Frage 34 im Deutschen Bundestag in der Fragestunde am 13. Dezember 2017 verwiesen.

Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen zu Pflanzenschutzmittelwirkstoffen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse. Hierzu hört sie die nach den §§ 33 und 34 des Pflanzenschutzgesetzes zuständigen Behörden.

Der Bericht der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zur aktuellen Risikobewertung der drei in Rede stehenden neonicotinoiden Wirkstoffe wird für Februar 2018 erwartet. Die EFSA berichtet darin zur aktuellen Datenlage hinsichtlich der bislang noch EU-weit zugelassenen Anwendungen und veröffentlicht auf dieser Basis Schlussfolgerungen im Rahmen der Risikobewertung.

45. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche deutschen Institutionen bzw. Expertinnen und Experten sind im Auftrag der Bundesregierung bzw. des Bundes im Rahmen des Konsultationsprozesses zur aktualisierten Risikobewertung für die Wirkstoffe Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam durch die europäische Risikobewertungsbehörde EFSA beteiligt (vgl. www.efsa.europa.eu/de/press/news/171114)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 4. Januar 2018**

An dem genannten Konsultationsprozess sind Experten des Umweltbundesamts, des Julius Kühn-Instituts (JKI), Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen und in Fällen, in denen Fragen zur Gesundheit betroffen sind, auch Experten des Bundesinstituts für Risikobewertung beteiligt. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit koordiniert die deutsche Aufgabenerledigung im Rahmen der EU-Risikobewertungsaufgaben und die Beteiligung der deutschen Stellen durch die EFSA.

46. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung angesichts der dokumentierten Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen im Schlachthof Düren (www.ardmediathek.de/tv/report-MÜNCHEN/Lieferant-von-McDonald-s-Schlachthof-in/Das-Erste/Video?bcastId=431936&documentId=48170656) die Einschätzung des Landrates und der Leiterin des Veterinäramtes des Kreises Düren, wonach die gesetzlichen Vorgaben zur behördlichen Kontrolle von Schlacht- und Zerlegebetrieben nicht ausreichend sind (siehe Aachener Zeitung, 16. Dezember 2017) und wenn ja, welche konkreten Veränderungen hält die Bundesregierung für erforderlich (bitte unter Angabe des Zeitraums für mögliche Veränderungen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 5. Januar 2018**

Die Berichterstattung von report München thematisiert vermutete Tierschutzmissstände am Schlachthof Düren, welche die Sachkunde des Personals und die Betäubung der Tiere betreffen könnten. Zu beiden Themenkomplexen machen sowohl die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als auch die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung detaillierte Vorgaben. Diese sind aus Sicht der Bundesregierung ausreichend.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben und die Verfolgung von Verstößen obliegen den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind amtliche Kontrollen regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchzuführen. Um diese Anforderungen zu erfüllen, ist es in Deutschland Aufgabe der Länder, eine adäquate Finanzierung der amtlichen Überwachung und damit eine angemessene Kontrolldichte sicherzustellen. Nach Artikel 54 dieser Verordnung treffen die Landesbehörden im Falle von Verstößen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Schlachtbetrieb Abhilfe schafft. Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gibt den Landesbehörden zu diesem Zweck u. a. die Möglichkeit, Anpassungen der Standardarbeitsanweisungen und Eigenkontrollen sowie die Drosselung oder Einstellung der Produktion anzuordnen. Auch der Entzug von Sachkundenachweisen ist eine ausdrücklich vorgesehene behördliche Maßnahme. Wenn eine Person nicht über einen erforderlichen Sachkundenachweis verfügt, die Betäubung nicht bis zum Tod eines Tieres anhält bzw. Lebenszeichen vor weiteren Schlachtarbeiten auftreten oder ein Schlachthof kein Überwachungsverfahren der Betäubung anwendet, kann dies mit Geldbußen von jeweils bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Sofern einem Tier dabei ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, beträgt die Geldbuße bis zu 25 000 Euro. Außerdem wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen oder Leiden zufügt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Länder die Tierschutzvorschriften auf dieser Grundlage wirksam durchsetzen können. Im Zusammenhang mit der Situation am Schlachthof Düren sind bislang auch keine anderslautenden Forderungen der Länder an die Bundesregierung herangetragen worden.

47. Abgeordneter
Rainer Spiering
(SPD)
- Welche Einzelprojekte werden durch das Modell- und Demonstrationsvorhaben „Land.Digital: Chancen der Digitalisierung für ländliche Räume“ im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) wo in Niedersachsen gefördert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 3. Januar 2018**

Es werden bisher noch keine Einzelprojekte gefördert; die 27 aus Niedersachsen eingereichten Projektskizzen werden derzeit geprüft. Nach Abschluss der Prüfung, ca. Ende des ersten Quartals 2018, werden alle Bewerberinnen und Bewerber schriftlich benachrichtigt, ob sie zur Antragstellung aufgefordert werden.

48. Abgeordneter
Rainer Spiering
(SPD)
- Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung das letzte Wirtschafts- und/oder Organisationsgutachten über die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) erstellt, und welche Ergebnisse hatte dieses?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 3. Januar 2018**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hatte die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Jahr 2015 mit einer Prüfung des Projektträgerbereichs der FNR beauftragt. Gegenstand der im Jahr 2016 durchgeführten Untersuchungen der Stabsstelle 101 (EU-Finanzkontrolle, Externe Prüfungen) der BLE war auch eine Betrachtung der Projektträgerkosten für das Jahr 2014.

Ein wesentliches Ergebnis ist hier, dass sich die Kosten der Projektträgerschaft auf 2 911 255,65 Euro beliefen. Bezogen auf die Gesamtheit der treuhänderisch verwalteten Mittel in Höhe von 81 759 000 Euro bedeutet dies einen geringen Verwaltungsaufwand von 3,56 Prozent.

Daneben haben die Prüfer auch verschiedene Empfehlungen zur Ablauforganisation gegeben, die zwischenzeitlich umgesetzt wurden.

49. Abgeordneter
Rainer Spiering
(SPD)

Welche Begründung sieht die Bundesregierung für die unterschiedlichen Kofinanzierungssätze in den Förderprogrammen innerhalb der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/GAK-Einfuehrung.html, www.gesetze-im-internet.de/wistruktg/GRWG.pdf, www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderecherche/suche.html?get=views;document&doc=373 sowie www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html), und wie begründet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die jeweils unterschiedliche Handhabung bei der Übertragbarkeit der Fördermittel auf verschiedene Haushaltsjahre?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 3. Januar 2018**

Die unterschiedlichen Kofinanzierungssätze ergeben sich aus den Vorgaben in Artikel 91a Absatz 3 des Grundgesetzes, die vom Gesetzgeber einzuhalten sind.

Bei der GRW werden auf Antrag der Länder Reste gebildet, wenn sich der Mittelabfluss infolge von Veränderungen bei der Projektumsetzung verzögert. Bei einigen Projekten sind Klageverfahren anhängig oder Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen, so dass die Ausgabeermächtigung bestehen bleiben muss, auch wenn ein tatsächlicher Mittelabfluss unwahrscheinlich ist. Zur tatsächlichen Inanspruchnahme von Ausgabe-resten bedarf es allerdings der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen und einer Einsparung in entsprechender Höhe im gleichen Einzelplan. Im Falle der GRW erfolgt die Ausfinanzierung der Ausgabe-reste grundsätzlich aus Einsparungen der jeweiligen Länder innerhalb der GRW, da Veränderungen bei der Projektumsetzung im gewissen Umfang üblich sind.

Bei der GAK sind die nicht verausgabten Mittel so hoch, dass sie grundsätzlich nicht in anderen Titeln des Einzelplans 10 (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) gedeckt werden können. Aus diesem Grunde bliebe zur Deckung nur die GAK selbst. Dadurch würden aber die Mittel insgesamt nicht erhöht. Schließlich ist es Sache der Länder, den ihnen zur Verfügung stehenden Bundesmitteln entsprechende Landesmittel an die Seite zu stellen und so keine Reste entstehen zu lassen. Im Übrigen ist der Ansatz der GAK auskömmlich ausgestaltet, so dass es der Übertragung von Resten nicht bedarf. Lediglich im Bereich der zweckgebundenen Mittel für die Breitbandförderung im ländlichen Raum und bei dem Sonderrahmenplan Küstenschutz werden – verglichen mit dem Gesamtansatz – in geringem Umfang Reste gebildet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

50. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die auf die Bevölkerung einwirkenden Belastungen abzumildern, die von militärischen Übungsfluträumen wie der Temporary Reserved Airspace (TRA) LAUTER, der Multinational Aircrew Electronic Warfare Tactics Facility Polygone (MAEWTF POLYGONE) oder dem Raum um die Air Base Ramstein ausgehen (vgl. Rheinpfalz vom 21. November 2017), und welche Gründe sprechen nach Ansicht der Bundesregierung gegen eine Verlagerung der Übungsgebiete im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung in weniger belastete Regionen?
51. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von militärischen Luftbetankungen bzw. Luftbetankungsübungen im Luftraum über dem Stadtgebiet von Kaiserslautern, und welche militärische Notwendigkeit könnte diesen zugrunde gelegt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 3. Januar 2018**

Die Fragen 50 und 51 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung verfolgt stets das Ziel, die Belastungen der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland möglichst gering zu halten und den militärischen Flugbetrieb möglichst gleichmäßig über Deutschland zu verteilen. Diesen Bemühungen sind jedoch einerseits aufgrund der berechtigten Anforderungen für Ausbildungen und Übungen der Luftstreitkräfte und andererseits vor allem aufgrund der Luftraumstruktur enge Grenzen gesetzt. Hierbei spielen insbesondere die Missionscharakteristik der jeweiligen Flüge, der hierzu benötigte Luftraum sowie die Entfernung vom Startflugplatz eine ausschlaggebende Rolle.

Grundsätzlich wurden die in Deutschland vorhandenen Übungsfluträume unter Berücksichtigung der militärischen Erfordernisse wie kurzen Hin- und Rückflugwegen zu den militärischen Flugplätzen eingerichtet. Ebenso muss den Flugparametern von Kampfflugzeugen sowie der engen Luftraumstruktur in Deutschland Rechnung getragen werden. Aufgrund des sehr dichten Netzes von Verkehrsflughäfen und Flugverkehrsstrecken mit teilweise sehr hohem zivilem Flugverkehrsaufkommen in Deutschland (im Durchschnitt der letzten zehn Jahre ca. drei Millionen zivile Flüge über Deutschland gegenüber ca. 45 000 operationellen militärischen Flügen) bleibt der Luftraum eine knappe und begrenzte Ressource, in dem der Flugverkehr sicher und geordnet sowie wirtschaftlich erfolgen muss. Um diese Erfordernisse und den militärischen Bedarf unter bestmöglicher Berücksichtigung von Ballungsgebieten in Einklang zu bringen, sind in enger Koordination zwischen zivilen und

militärischen Stellen die bestehenden militärischen Übungsflugräume entstanden. Aufgrund der Besiedlungsdichte Deutschlands ist die vollständige Vermeidung aller bewohnten Gebiete hierbei leider nicht möglich.

Die MAEWTF POLYGONE ist eine trinationale Einrichtung, die auf der Basis eines Memorandum of Understanding (MoU) betrieben wird. Genutzt werden Liegenschaften und Stellungsgebiete in Deutschland und Frankreich.

Ein belastbarer und zielführender Ausbildungs- und Trainingsbetrieb von MAEWTF POLYGONE mit seinen vielfältigen Bedrohungssimulatoren in einem auswertbaren Missionsumfeld macht ortsfeste Infrastruktur insbesondere für das Stabselement Polygone Coordination Center, die Wartungs- und Instandsetzung der eingesetzten Systeme und Peripheriegeräte sowie für die Lagerung und Bevorratung von Ersatzteilen unumgänglich. Für einen effektiven Einsatz der Bedrohungssimulatoren werden vorbereitete und nach den Gesichtspunkten des Arbeits- und Emissionsschutzes überprüfte und zugelassene Stellungen benötigt, die zudem ausreichende Wirkmöglichkeiten, insbesondere mit Blick auf eine ungehinderte Radarausbreitung, bieten. Zusätzlich ist eine Verbindung zwischen diesen Stellungen mit einem Übungsflugraum wie der TRA LAUTER unabdingbar, da eine Vielzahl der Missionen in mittleren bis großen Höhen stattfindet und vom restlichen Flugverkehr entflochten werden muss. Zusätzlich dazu wird dadurch auch die Lärmbelastung am Boden reduziert.

Innerhalb der Grenzen der Übungsflugräume befinden sich auch die Luftbetankungsgebiete in Deutschland. Im Bereich Rheinland-Pfalz und Saarland sind dies die Luftbetankungsgebiete UTE und VIRGIN, die grundsätzlich so eingerichtet wurden, dass die Luftfahrzeuge nicht direkt über größere Städte fliegen. Jedoch lässt sich auch hier ein Überfliegen bewohnter Gegenden aufgrund unterschiedlicher Faktoren wie der grundsätzlich dichten Besiedelung in Deutschland, des Wetters oder der Verkehrsflussführung durch die zuständige Flugsicherungsstelle nicht gänzlich ausschließen. Beobachtungen vom Boden her können dazu führen, ein Luftfahrzeug über einer Stadt wahrzunehmen, das tatsächlich aber in großer Höhe diese doch mit großem seitlichem Abstand umfliegt.

Die genannten Parameter zur „Standortentscheidung“ für Übungsflugräume lassen somit keine Verlegung der vorhandenen ausgewiesenen Übungsflugräume innerhalb Deutschlands zu. Zugleich stehen die Anforderungen an genutzte Stellungen für die bei MAEWTF POLYGONE eingesetzten Systeme und die notwendige Verbindung mit einem Übungsflugraum einer Verlegung der Infrastruktureinrichtungen der POLYGONE-Einrichtung entgegen.

Zahlreiche Bemühungen in der Vergangenheit, wie die in der so genannten Arbeitsgruppe Fluglärm Saarland/Rheinland-Pfalz auf Bund-/Länder-Ebene vereinbarten Maßnahmen, freiwillige Selbstbeschränkungen sowie Anpassungen von Verfahren und Regularien, haben bereits zu einer spürbaren Reduktion der Belastung im Bereich der TRA LAUTER geführt. Ebenso wurde eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Belastung auf die vier großen Übungsflugräume in Deutschland (TRA 201/202/302 und VPA 401 im Norden, TRA 205/305 im Westen und die TRA 107/207/307/407 im Süden) erreicht.

So zeigen aktuelle Auswertungen auf, dass die tatsächliche Nutzung der TRA LAUTER (TRA 205/305) im Vergleich zur Gesamtzahl der Nutzung aller militärischen Flugbeschränkungsgebiete in den Jahren 2016 und 2017 (hier: erstes bis drittes Quartal) bei 19 Prozent bzw. 21 Prozent liegt.

Die Erfüllung der Aufgaben der Luftstreitkräfte erfordert eine fundierte fliegerische Ausbildung und kontinuierliches Üben. Daher ist mit Blick auf den Erhalt der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte und unter den gegebenen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen auch kein Verzicht auf einen dieser Übungslufträume möglich. Zwar werden heute bereits große Teile der fliegerischen Ausbildung ressourcen- und umweltschonend unter Nutzung von Simulatoren durchgeführt. Die Durchführung von Übungseinsätzen in einem realen Umfeld bleibt dennoch unumgänglich, um eine kontinuierliche Vorbereitung auf internationale Einsätze zur Krisenbewältigung für alle Streitkräfte sicherzustellen und um so einen angemessenen Anteil zur Verteidigungsvorsorge und Krisenbewältigung einbringen zu können.

52. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Form der Unterstützung (finanzielle, personelle oder sonstige, bitte jeweils konkrete Zahlen nennen) leistet die Bundesregierung für den Aufbau einer Antiterrortruppe, die von den G5-Sahel-Staaten zur Terrorismusbekämpfung gegründet wurde (dpa-Meldung vom 14. Dezember 2017), und aus welchen Quellen (Instrument bzw. Budgetlinie) stammen die Mittel?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 5. Januar 2018**

Im Februar 2017 haben die G5-Sahel-Staaten den Aufbau der G5-Sahel-Eingreiftruppe beschlossen. Der Aufbau schreitet schnell voran, bedarf aber internationaler und regionaler Unterstützung. Die Eingreiftruppe soll durch die G5-Sahel-Staaten und die internationale Gemeinschaft generiert werden.

Die Bundesregierung engagiert sich für den Aufbau der G5-Sahel-Eingreiftruppe auf vielfältige Art und Weise. So unterstützt sie den Aufbau der G5-Sahel-Eingreiftruppe mittelbar durch ihr Engagement in der „EU Training Mission Mali“ (EUTM Mali), der „EU Capacity Building Mission Sahel Mali“ (EUCAP Sahel Mali) und der „EU Capacity Building Mission Sahel Niger“ (EUCAP Sahel Niger). Schwerpunktmäßig werden in diesen EU-Missionen vor allem die malischen und nigrischen Streit- und Sicherheitskräfte, die Teil der G5-Sahel-Eingreiftruppe sein werden, in den Bereichen Ausbildung und Fähigkeitsaufbau unterstützt.

Möglichkeiten der Unterstützung durch die Multidimensionale Integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) befinden sich derzeit in der Prüfung.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Ertüchtigungsinitiative den infrastrukturellen Aufbau des regionalen Hauptquartiers der G5-Sahel-Eingreiftruppe in geringem Umfang unmittelbar unterstützt.

Nach Prüfung und Abgleich der angezeigten Bedarfe der truppenstellenden Nationen für die G5-Sahel-Eingreiftruppe und der entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten durch die internationale Gemeinschaft sind weitere Unterstützungsmaßnahmen durch die Bundesregierung im Jahr 2018 beabsichtigt.

53. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Auf welcher vertraglichen Grundlage erfolgte die Teilnahme von Kampfflugzeugen der bundesdeutschen Luftwaffe am Manöver Blue Flag in Israel vom 9. bis 17. November 2017 (<https://kurzlink.de/blueflag-luftwaffe>), und kam es während der Manöverübungen zu Verletzungen des Luftraums der besetzten Gebiete oder benachbarter Staaten durch israelische Flugzeuge oder Flugzeuge von NATO-Staaten (Deutschland oder andere NATO-Mitgliedstaaten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 5. Januar 2018**

Die Teilnahme deutscher militärischer Luftfahrzeuge an der israelisch geführten Übung Blue Flag 2017 wurde vertraglich in einem Durchführungsabkommen (Implementing Agreement) zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem israelischen Verteidigungsministerium geregelt.

Es kam im Zuge der Übung zu keiner Verletzung von Lufträumen durch deutsche militärische Luftfahrzeuge. Zu möglichen Verletzungen von Lufträumen durch israelische Luftfahrzeuge oder Luftfahrzeuge von NATO-Staaten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

54. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Wie viele Minderjährige haben im Jahr 2017 ihren Dienst bei der Bundeswehr angetreten, und wie viele Rekrutinnen und Rekruten sind nach Ablauf ihrer Probezeit immer noch nicht volljährig und weiter bei der Bundeswehr beschäftigt (bitte nach Freiwilligen Wehrdienst Leistenden (FWDL) und Soldaten auf Zeit sowie Geschlecht aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 5. Januar 2018**

Bis zum 31. Dezember 2017 (Erhebungszeitpunkt) haben insgesamt 448 Soldatinnen und 1 680 Soldaten ihren Dienst in der Bundeswehr angetreten, die zum Zeitpunkt ihrer Einstellung minderjährig waren.

Alle minderjährigen Soldatinnen und Soldaten haben die Möglichkeit, ihre Verpflichtungszeit innerhalb der ersten sechs Monate ohne Angabe von Gründen jederzeit zu widerrufen und ihren Dienst zu beenden. Dieser Zeitraum wird im Rahmen der Beantwortung der Frage unter „Probezeit“ subsumiert.

Von der Gesamtzahl haben zum Dienst Eintritt minderjährig 298 Soldatinnen und 1 007 Soldaten ihren Dienst bei der Bundeswehr als FWDL angetreten.

Von diesen befanden sich zum Erhebungszeitpunkt noch 15 Soldatinnen und 33 Soldaten im Dienst, die nach der Probezeit noch minderjährig waren.

Von der Gesamtzahl haben zum Dienst Eintritt minderjährig 150 Soldatinnen und 673 Soldaten als Anwärterin/Anwärter für das Dienstverhältnis einer/eines Soldatin/Soldaten auf Zeit ihren Dienst bei der Bundeswehr angetreten.

Von diesen befanden sich zum Erhebungszeitpunkt noch elf Soldatinnen und 31 Soldaten im Dienst, die nach der Probezeit noch minderjährig waren.

Für die Dienst Eintritte von August bis Dezember 2017 dauert die Probezeit über beide Statusgruppen derzeit noch an.

55. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Nutzungsstunden entfielen von Mai bis November 2017 monatlich auf die militärischen Flugübungszone TRA 201 FRIESLAND, TRA 205/305 LAUTER, TRA 207/307 ALLGÄU und VPA (Variable Profile Area) 401 North-East, und welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung zur Entlastung der vom Fluglärm betroffenen Anwohner der TRA 205/305 LAUTER?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 2. Januar 2018**

Die jeweiligen Nutzungsstunden im Jahr 2017 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Übungsluftraum	Nutzungsstunden 2017					
	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.
201	42	45	54	36	32	37
205	75	74	36	76	76	83
305	64	68	16	60	41	68
107	48	30	59	48	37	46
207	46	30	61	46	37	51
307	43	23	45	34	35	43
407	41	22	41	29	30	41
VPA	25	45	42	49	28	43

Im Jahr 2017 wurde eine umfangreiche Umstrukturierung des Übungsflugtraums TRA 207/307 ALLGÄU vorgenommen, die bereits in der vorliegenden Tabelle zur Darstellung der Nutzungsstunden entsprechend berücksichtigt ist.

Die Daten für den Monat November 2017 liegen derzeit noch nicht vor.

Eine Vergleichbarkeit der Übungsflugräume, wie sie in der Vergangenheit durchgeführt wurde, ist nach der Umstrukturierung der TRA ALLGÄU nicht mehr möglich.

Die Umstrukturierung ermöglicht eine parallele Nutzung der einzelnen Übungsflugräume (z. B. TRA 107 und 307 und bzw. oder 107 und 407), weshalb eine einfache Summenbildung der einzelnen Nutzungsstunden der Einzelsegmente des Übungsflugtraums TRA ALLGÄU nicht sachgerecht ist und eine quantitative Fehlinterpretation der tatsächlichen Nutzungsstunden zur Folge hätte.

Mit Blick auf den Erhalt der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte sind aktuell – neben den bereits bekannten Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung der Anwohner durch Fluglärm oder andere Einschränkungen im Übungsflugbetrieb der TRA 205/305 LAUTER – keine weiteren Maßnahmen geplant.

Sollten sich jedoch zukünftig weitere Möglichkeiten zur Reduzierung der Belastung ohne negative Auswirkungen auf den Erhalt der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ergeben, wird dies grundsätzlich durch die Bundeswehr unterstützt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

56. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine etwaige Zusammenarbeit und Kooperation des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus!“ mit vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachteten Gruppierungen und Personen des links-extremen Spektrums?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 3. Januar 2018

Der Bundesregierung ist bekannt, dass sich unter den knapp 27 500 Unterstützerinnen und Unterstützern des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus!“ auch die Interventionistische Linke (IL) befindet.

57. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Wie bewertet es die Bundesregierung, dass Bundesministerin Dr. Katarina Barley, wie zuvor Bundesministerin Manuela Schwesig, gemeinsam mit gewaltbereiten linksextremen Gruppierungen wie der „Interventionistischen Linken“ (vgl. www.verfassungsschutz.de/embed/vsbericht-2015.pdf, S. 124) auf der Unterstützerliste des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus!“ stehen (siehe www.aufstehen-gegen-rassismus.de/kampagne/aufruf/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 3. Januar 2018**

Die Bundesregierung bewertet dies nicht. Kein derzeitiges noch früheres Kabinettsmitglied zählt in dieser Funktion zu den Unterstützerinnen und Unterstützern des genannten Bündnisses.

58. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass von ihr vergebene Fördermittel im Kampf gegen Rechtsextremismus und für Demokratie direkt oder über Drittprojekte an das Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus!“ geflossen sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 3. Januar 2018**

Eine direkte Förderung des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus!“ durch Bundesmittel im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesprogramms „Zusammenhalt durch Teilhabe“ des Bundesministeriums des Innern ist nicht erfolgt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung aktuell keine abschließenden Erkenntnisse zur Frage vor, ob es bei der Durchführung einzelner, durch die Bundesregierung geförderter Projekte Kooperationen mit dem Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus!“ gegeben hat.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

59. Abgeordnete
Sabine Dittmar
(SPD)
- Bei wie vielen Patientinnen und Patienten wurde der Antrag auf Kostenübernahme für Medizincannabis abgelehnt (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern), und wie bewertet die Bundesregierung das Genehmigungsverfahren unter dem Gesichtspunkt des unbürokratischen Zugangs?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 27. Dezember 2017**

Die Genehmigung eines Antrags auf Kostenerstattung von Cannabis als Medizin erfolgt durch die jeweilige Krankenkasse, bei der die Patientin oder der Patient versichert ist. Mit Schreiben vom 29. September 2017 hat der GKV-Spitzenverband einen Bericht zur Versorgungssituation mit Cannabisarzneimitteln übermittelt. Der Bericht ging zum damaligen Zeitpunkt bei rund 12 000 gestellten Anträgen von einer Ablehnungsquote von 43 Prozent aus. Bei der übermittelten Genehmigungsquote von 57 Prozent ist jedoch zu berücksichtigen, dass bezogen auf die Zahl der antragstellenden Patientinnen und Patienten die Genehmigungsquote tatsächlich höher liegt. Aufgrund der Möglichkeit zur erneuten Antragstellung nach erstmaliger Ablehnung ist ein Teil der Genehmigungen als Genehmigung gleich zweier Anträge zu werten. Eine Aufschlüsselung der Genehmigungen bzw. Ablehnungen nach Ländern kann mangels belastbarer Daten nicht erfolgen.

Auch die Bundesregierung unterstützt die Zielrichtung einer möglichst unbürokratischen Versorgung mit Cannabis als Medizin für Patientinnen und Patienten, die die Voraussetzungen von § 31 Absatz 6 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. In diesem Sinne wird die Bundesregierung das Genehmigungsverfahren weiter aufmerksam begleiten.

60. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung die verpflichtende Akkreditierung humangenetischer Labore zur Qualitätssicherung, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach
vom 28. Dezember 2017**

Die Anforderungen an die Qualitätssicherung bei laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen sind in der „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen“ (RiliBÄK) geregelt. Dies betrifft sowohl Anforderungen an die interne Qualitätssicherung als auch an die externe Qualitätssicherung (Ringversuche). § 9 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung schreibt dazu vor, dass, wer laboratoriumsmedizinische Untersuchungen durchführt, vor Aufnahme dieser Tätigkeit ein Qualitätssicherungssystem nach dem

Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Qualität, Sicherheit und Leistung bei der Anwendung von In-vitro-Diagnostika sowie zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit der damit erzielten Ergebnisse einzurichten hat. Eine ordnungsgemäße Qualitätssicherung nach Satz 1 wird vermutet, wenn Teil A der RliBÄK (Deutsches Ärzteblatt, Jg. 111, Heft 38 vom 19. September 2014, S. A 1583) beachtet wird. Die Länder überwachen die Einhaltung dieser Vorschrift.

Im Übrigen wird auf die derzeitige Rechtslage bei der Durchführung genetischer Untersuchungen am Menschen gemäß Gendiagnostikgesetz (GenDG) hingewiesen: § 5 GenDG regelt die Qualitätssicherung genetischer Analysen; nach § 5 Absatz 2 GenDG müssen Einrichtungen oder Personen, die genetische Analysen zu medizinischen Zwecken im Rahmen genetischer Untersuchungen vornehmen, spezifische Anforderungen erfüllen. So müssen genetische Analysen nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik durchgeführt werden und muss ein System der internen Qualitätssicherung eingerichtet sein. Außerdem muss ein für die entsprechenden Tätigkeiten qualifiziertes Personal vorhanden sein. Des Weiteren müssen die im GenDG geregelten Anforderungen an die Aufbewahrung und Vernichtung der Ergebnisse der genetischen Analyse sowie an die Verwendung und Vernichtung genetischer Proben eingehalten und die hierfür erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen getroffen werden. Schließlich muss der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an geeigneten externen Qualitätssicherungsmaßnahmen erbracht werden.

Außerdem wird auf die Richtlinie der Gendiagnostik-Kommission für die Anforderungen an die Qualitätssicherung genetischer Analysen zu medizinischen Zwecken nach § 23 Absatz 2 Nummer 4 GenDG verwiesen.

Die Bundesregierung wird die Anforderungen an die Qualitätssicherung bei laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen weiterhin genau beobachten.

- | | |
|---|---|
| 61. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Plant die Bundesregierung, sich bei den Krankenversicherungen dafür einzusetzen, dass eine humangenetische Diagnostik (DNA-Sequenzierung) bedarfsorientiert erstattet wird, und wenn nein, warum nicht (bitte begründen)? |
|---|---|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 28. Dezember 2017

Mit der – auch aufgrund von Forderungen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) – im Jahr 2016 beschlossenen Weiterentwicklung humangenetischer Leistungen im einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) für ärztliche Leistungen durch den Bewertungsausschuss wurde für die Vergütung von humangenetischen Leistungen ein wichtiger Schritt getan.

Seit dem 1. Juli 2016 enthält der EBM u. a. verstärkt auch die Möglichkeit, neue diagnostische Analysen/Sequenzierverfahren (sog. Hochdurchsatzverfahren, Next-Generation Sequencing – NGS) im Bereich

der genetischen Diagnostik in der vertragsärztlichen Versorgung zur Anwendung kommen zu lassen. Es wurde dazu eine Empfehlung an die regionalen Partner vor Ort verabschiedet, diese Leistung zum Teil extrabudgetär zu vergüten.

Das BMG hat im Rahmen der Rechtsaufsicht über diesen Beschluss des Bewertungsausschusses die in dem Beschluss enthaltenen Genehmigungsrechte und -pflichten für diese Leistungen seitens der Krankenkassen beanstandet. Dagegen wurde seitens des Bewertungsausschusses Klage eingereicht. Das Gerichtsverfahren bleibt abzuwarten.

Abweichend von der Vergütung in der vertragsärztlichen Versorgung sind diese Leistungen zur Diagnostik auch Bestandteil der Versorgung durch Hochschulambulanzen sowie Bestandteil der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung. Die angesprochenen diagnostischen Leistungen können darüber hinaus auch im Rahmen von Selektivverträgen vereinbart werden.

62. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der derzeitige gesundheitliche Orientierungswert von Triflouracetat, und mit welchen wissenschaftlichen Hintergründen wurde er erhöht (bitte unter Angabe des Datums)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 28. Dezember 2017

Gesundheitliche Orientierungswerte (GOW) werden verändert, wenn das Umweltbundesamt im Rahmen einer Überprüfung feststellt, dass neue toxikologische Daten zu einem Stoff vorliegen, die eine Anpassung rechtfertigen. Zu Trifluoressigsäure (TFA) wurden dem Umweltbundesamt umfangreiche Originalstudien von Seiten der Industrie zur Verfügung gestellt. Die entscheidende Studie für eine Erhöhung des GOW von 1 µg/l auf 3 µg/l am 22. Dezember 2016 war eine 90-Tage-subchronische Studie an Ratten. Diese Studie entspricht den Kriterien der OECD-Richtlinie 408, der Richtlinie 2001/59/EG sowie weiteren Richtlinien aus den USA und Japan.

63. Abgeordnete
Dr. Alice Weidel
(AfD)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der gemeldeten Tuberkulose-Neuerkrankungen (Tuberkulose –TBC) in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 (bis zum Stand des 18. Dezember 2017) entwickelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 27. Dezember 2017**

Die für die Jahre 2014, 2015 und 2016 an das Robert Koch-Institut (RKI) gemeldeten Tuberkulose-Neuerkrankungen sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Tuberkulose-Neuerkrankungen in den Jahren 2014 bis 2016 gemeldet an das Robert Koch-Institut

	Anzahl neuer Erkrankungen
2014	4526
2015	5852
2016	5915

Quelle: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/T/Tuberkulose/Archiv_Berichte_TB_in_Dtl_tab.html

Bis zum 18. Dezember 2017 wurden dem RKI für das Jahr 2017 insgesamt 5 143 neue Tuberkulosefälle übermittelt. Die endgültigen und mit den Angaben in der Tabelle vergleichbaren Zahlen für das Jahr 2017 werden im März 2018 im „Bericht zur Epidemiologie der Tuberkulose in Deutschland für 2017“ veröffentlicht.

64. Abgeordnete **Dr. Alice Weidel** (AfD) Wie hoch sind nach Einschätzung der Bundesregierung die durchschnittlichen Behandlungskosten für einen TBC-Patienten im Jahr?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 27. Dezember 2017

Statistische Angaben zu den durchschnittlichen Behandlungskosten für einen Patienten mit Tuberkulose liegen der Bundesregierung auf Basis der amtlichen Statistik nicht vor. Nach der Krankheitskostenrechnung des Statistischen Bundesamtes lagen die Ausgaben für die Behandlung von Tuberkulose (ICD-10 Code A15 bis A19) im Jahr 2015 bei 117 Mio. Euro.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

65. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der Verhandlungsstand über die in der Antwort auf meine Mündliche Frage 51 (Plenarprotokoll 19/5) genannte Einführung international einheitlicher Kriterien für die Prüfung von Abbiegeassistenzsystemen bzw. deren Einführung über die EU-Typengenehmigungsvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit von Lkw im Stadtverkehr, und welche Länder innerhalb oder außerhalb der EU sprechen sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit gegen derartige Kriterien bzw. die Einführung dieser über die EU-Typengenehmigungsvorschriften aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 28. Dezember 2017**

Das BMVI hat bei der United Nations Economic Commission for Europe (UNECE) einen Vorschlag zur Ausrüstung schwerer Lkw mit Abbiegeassistenzsystemen eingereicht. Dort wird das weitere Vorgehen zum verpflichtenden Einbau dieser Systeme beraten.

Auf der Sitzung der entsprechenden Arbeitsgruppe der UNECE wurde im April 2017 festgelegt, dass die weitere Beratung zum deutschen Vorschlag in einer Unterarbeitsgruppe fortgeführt wird, die sich mit der Verbesserung der Sichtbarkeit bzw. Detektion von schwächeren Verkehrsteilnehmern bei Manövern mit niedrigen Geschwindigkeiten beschäftigt. Es wurde beschlossen, dass die Anforderungen und Tests an das weltweite Unfallgeschehen angepasst werden müssen und die Industrievertreter die Durchführbarkeit bis zum Januar 2018 überprüfen können.

66. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie steht die Bundesregierung zu dem neuen offiziellen Eröffnungstermin des Flughafens Berlin Brandenburg (BER) im Oktober 2020 (www.berlin-airport.de/de/presse/presseinformationen/mitteilungen-archiv/2017/2017-12-15-ar-sitzung/index.php), und welche Meilensteine erfolgen nach Kenntnis der Bundesregierung bis zur Eröffnung (bitte mit Daten auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 28. Dezember 2017**

Der Bund wird sich im Rahmen der Gesellschafterversammlung im Frühjahr 2018 gemeinsam mit den Gesellschaftern Berlin und Brandenburg mit der BER-Inbetriebnahmeplanung befassen.

- | | |
|---|--|
| 67. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD) | Erachtet die Bundesregierung die Kriterien und Wertansätze der seit 20 Jahren geltenden Empfehlungen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen an Straßen (EWS 97) noch für zeitgemäß, und wann wird das, wie mir aus Fachkreisen mitgeteilt wurde, mittlerweile seit zehn Jahren in Überarbeitung befindliche Nachfolgewerk abgeschlossen sein? |
|---|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 27. Dezember 2017**

Aufgrund neuerer fachlicher Erkenntnisse, Veränderungen in gesellschaftspolitischen Wertvorstellungen, Abweichungen vom BVWP-Verfahren (BVWP – Bundesverkehrswegeplan) sowie verkehrsträgerübergreifender Betrachtungsweisen werden die EWS 97, die derzeit die Grundlage für die volkswirtschaftliche Beurteilung von Straßenbauinvestitionen des Bundes und der Länder nach einheitlichen Grundsätzen bilden, unter Aspekten der Aktualisierung und Neubewertung der Nutzen- und Kostenkomponenten derzeit weiterentwickelt.

Die Entwicklung des Nachfolgewerks „Richtlinien für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen an Straßen (RWS)“ soll 2018 abgeschlossen sein.

- | | |
|---|---|
| 68. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD) | Welche Zustandsnoten haben die güterverkehrlich genutzten Schleusen auf den Bundeswasserstraßen (bitte summarisch und als tabellarische Übersicht), und welche Längen weisen diese jeweils auf? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 27. Dezember 2017**

Auf die beigegefügte Tabelle wird verwiesen.

Benennung	Bundeswasser- str.Nr.	WaStr.	Zustand	Bezeichnung der Kammer	Nutzlänge gesamt [m]
Schiffsschleusenanlage Oldau	0191	Schleusenkanal Oldau	4,0		159,00
Schiffsschleusenanlage Bannetze	0192	Schleusenkanal Bannetze	4,0		159,00
Schiffsschleusenanlage Marklendorf	0193	Schleusenkanal Marklendorf	4,0		159,00
Schiffsschleusenanlage Hademstorf	0194	Schleusenkanal Hademstorf	4,0		159,00
Schiffsschleusenanlage Hamm	0301	Datteln-Hamm-Kanal	4,0	Schleuse Hamm	82,00
Schiffsschleusenanlage Werries	0301	Datteln-Hamm-Kanal	3,2	Schleuse Werries	102,00
Schiffsschleusenanlage Regensburg	0401	Hauptstrecke Donau	2,2	Schleusenammer	190,00
Schiffsschleusenanlage Bad Abbach	0401	Hauptstrecke Donau	3,2	Schleusenammer	190,00
Schiffsschleusenanlage Geisling	0401	Hauptstrecke Donau	3,2	Schleusenammer	230,00
Schiffsschleusenanlage Straubing	0401	Hauptstrecke Donau	3,3	Schleusenammer	230,00
Schiffsschleusenanlage Kachlet	0401	Hauptstrecke Donau	4,0	Nordschleuse	226,50
	0401			Südschleuse	226,50
Schiffsschleusenanlage Jochenstein	0401	Hauptstrecke Donau	3,2	Nordschleuse	227,00
	0401			Südschleuse	227,00
Schiffsschleusenanlage Herbrum	0501	Hauptstrecke Dortmund-Ems-Kanal	4,0	Alte Schleusenammer	165,00
	0501			Neue Schleusenammer	165,00
Schiffsschleusenanlage Hilter	0501	Hauptstrecke Dortmund-Ems-Kanal	3,1	Alte Schleusenammer (klein)	165,00
	0501			Neue Schleusenammer (groß)	165,00
Schiffsschleusenanlage Dütthe	0501	Hauptstrecke Dortmund-Ems-Kanal	3,1	Alte Schleusenammer	165,00
	0501			Neue Schleusenammer	165,00
Schiffsschleusenanlage Bollingerfähr	0501	Hauptstrecke Dortmund-Ems-Kanal	3,2	Alte Schleusenammer (klein)	163,00
	0501			Neue Schleusenammer (groß)	156,00
Schiffsschleusenanlage Varloh	0501	Hauptstrecke Dortmund-Ems-Kanal	2,9	Alte Schleusenammer	163,00
	0501			Neue Schleusenammer	153,00
Schiffsschleusenanlage Meppen	0501	Hauptstrecke Dortmund-Ems-Kanal	4,0	Große Schleusenammer	153,00
	0501			Kleine Schleusenammer	99,77
Schiffsschleusenanlage Hüntel	0501	Hauptstrecke Dortmund-Ems-Kanal	3,1	Alte Schleusenammer (klein)	165,00
	0501			Neue Schleusenammer (groß)	208,00
Schiffsschleusenanlage Gleesen	0501	Hauptstrecke Dortmund-Ems-Kanal	3,2	Große Schleuse	163,00
	0501			Kleine Schleuse	67,00
Schiffsschleusenanlage Hesselte	0501	Hauptstrecke Dortmund-Ems-Kanal	3,2	Große Schleuse	163,00
	0501			Kleine Schleuse	67,00
Schiffsschleusenanlage Bevergern (groß)	0501	Hauptstrecke Dortmund-Ems-Kanal	3,2	Große Schleuse Bevergern	163,00
Schiffsschleusenanlage Rodde	0501	Hauptstrecke Dortmund-Ems-Kanal	3,9	Große Schleuse	163,00
Schiffsschleusenanlage Altenrheine	0501	Hauptstrecke Dortmund-Ems-Kanal	3,2	Große Schleuse Altenrheine	190,00
Schiffsschleusenanlage Venhaus	0501	Hauptstrecke Dortmund-Ems-Kanal	4,0	Große Schleuse	163,00
	0501			Kleine Schleuse	67,00
Schiffsschleusenanlage Münster	0501	Hauptstrecke Dortmund-Ems-Kanal	4,0	Schleuse 1 Bj. 2008	190,00
	0501			Schleuse 3 Bj. 1926	223,00
	0501			Schleuse 2 Bj. 2014	190,00
Schiffsschleusenanlage Henrichenburg/Waltrop	0501	Hauptstrecke Dortmund-Ems-Kanal	3,2	Schleuse Henrichenburg / Waltrop	190,02
Schiffsschleusenanlage Bergeshövede	0509	Erste Fahrt Bergeshövede	3,2	Kleine Schleuse Bergeshövede	67,00
Schiffsschleusenanlage Bevergern (klein)	0509	Erste Fahrt Bergeshövede	3,2	Kleine Schleuse Bevergern	67,00
Schiffsschleusenanlage Eider-Sperrwerk	0601	Hauptstrecke Eider	4,0	Eidersperrwerk	75,00
Schiffsschleusenanlage Nordfeld	0601	Hauptstrecke Eider	2,9	Nordfeld	65,00
Schiffsschleusenanlage Lexfähr	0601	Hauptstrecke Eider	3,0	Lexfähr	65,00
Schiffsschleusenanlage Geesthacht	0701	Hauptstrecke Elbe	4,0	Südkammer	220,00
	0701			Nordkammer	220,00
Schiffsschleusenanlage Büssau	0801	Elbe-Lübeck-Kanal (Hauptstrecke)	2,8		80,00
Schiffsschleusenanlage Krummesse	0801	Elbe-Lübeck-Kanal (Hauptstrecke)	3,1		80,00
Schiffsschleusenanlage Berkenthin	0801	Elbe-Lübeck-Kanal (Hauptstrecke)	2,9		80,00
Schiffsschleusenanlage Behlendorf	0801	Elbe-Lübeck-Kanal (Hauptstrecke)	2,0		80,00
Schiffsschleusenanlage Donnerschleuse	0801	Elbe-Lübeck-Kanal (Hauptstrecke)	3,2		80,00
Schiffsschleusenanlage Witzeeze	0801	Elbe-Lübeck-Kanal (Hauptstrecke)	2,2		80,00
Schiffsschleusenanlage Lauenburg	0801	Elbe-Lübeck-Kanal (Hauptstrecke)	1,9	1	115,00
Schiffsschleusenanlage Uelzen	0901	Elbe-Seitenkanal	4,0	Uelzen I	185,00
	0901			Uelzen II	190,00
Schiffsschleusenanlage Seeschleuse Oldersum	1301	Ems-Seitenkanal	3,2	Schleusenammer	100,00
Schiffsschleusenanlage Fulda-Schleuse Hann.Münden	1601	Hauptstrecke Fulda	3,0		60,00
Schiffsschleusenanlage Kassel	1601	Hauptstrecke Fulda	4,0		85,00
Schiffsschleusenanlage Oldenburg	2301	Hauptstrecke Küstenkanal	3,2	Schleuse Oldenburg	102,00
Schiffsschleusenanlage Dörpen	2301	Hauptstrecke Küstenkanal	3,1	Schleusenammer	102,00
Schiffsschleusenanlage Kostheim	2901	Hauptstrecke Main	4,0	Südkammer Kostheim	339,02
	2901			Nordkammer Kostheim	341,90
Schiffsschleusenanlage Eddersheim	2901	Hauptstrecke Main	3,1	Südkammer Eddersheim	343,19
	2901			Nordkammer Eddersheim	345,46
Schiffsschleusenanlage Griesheim	2901	Hauptstrecke Main	3,2	Südkammer Griesheim	344,38
	2901			Nordkammer Griesheim	344,05
Schiffsschleusenanlage Offenbach	2901	Hauptstrecke Main	2,9	Südkammer Offenbach	339,00
	2901			Nordkammer Offenbach	230,07
Schiffsschleusenanlage Mühlheim	2901	Hauptstrecke Main	3,1	Schleusenammer Mühlheim	299,90
Schiffsschleusenanlage Krotzenburg	2901	Hauptstrecke Main	3,1	Südkammer Krotzenburg	300,00
	2901			Nordkammer Krotzenburg	302,30
Schiffsschleusenanlage Kleinostheim	2901	Hauptstrecke Main	4,0	Südschleuse Kleinostheim	298,36
	2901			Nordschleuse Kleinostheim	298,22
Schiffsschleusenanlage Steinbach	2901	Hauptstrecke Main	3,2	Schleusenammer Steinbach	299,10
Schiffsschleusenanlage Harrbach	2901	Hauptstrecke Main	4,0	Schleusenammer Harrbach	299,45
Schiffsschleusenanlage Schweinfurt	2901	Hauptstrecke Main	3,1	Schleusenammer Schweinfurt	300,60
Schiffsschleusenanlage Ottendorf	2901	Hauptstrecke Main	3,1	Schleusenammer Ottendorf	301,60
Schiffsschleusenanlage Knetzgau	2901	Hauptstrecke Main	3,2	Schleusenammer Knetzgau	298,85
Schiffsschleusenanlage Oberrau	2901	Hauptstrecke Main	3,2	Schleusenammer Oberrau	299,18
Schiffsschleusenanlage Wallstadt	2901	Hauptstrecke Main	3,1	Schleusenammer Wallstadt	299,93
Schiffsschleusenanlage Lengfurt	2901	Hauptstrecke Main	2,9	Schleusenammer Lengfurt	300,08
Schiffsschleusenanlage Rothenfels	2901	Hauptstrecke Main	3,3	Schleusenammer Rothenfels	298,45
Schiffsschleusenanlage Himmelstadt	2901	Hauptstrecke Main	4,0	Schleusenammer Himmelstadt	299,50
Schiffsschleusenanlage Erlabrunn	2901	Hauptstrecke Main	3,9	Schleusenammer Erlabrunn	299,20
Schiffsschleusenanlage Gerlachshausen	2901	Hauptstrecke Main	3,2	Schleusenammer Gerlachshausen	300,00
Schiffsschleusenanlage Wipfeld	2901	Hauptstrecke Main	4,0	Schleusenammer Wipfeld	300,15
Schiffsschleusenanlage Garstadt	2901	Hauptstrecke Main	3,3	Schleusenammer Garstadt	299,75
Schiffsschleusenanlage Limbach	2901	Hauptstrecke Main	3,1	Schleusenammer Limbach	299,10
Schiffsschleusenanlage Viereth	2901	Hauptstrecke Main	3,2	Schleusenammer Viereth	290,00
Schiffsschleusenanlage Klingenberg	2901	Hauptstrecke Main	3,2	Schleusenammer Klingenberg	300,71
Schiffsschleusenanlage Heubach	2901	Hauptstrecke Main	3,2	Schleusenammer Heubach	300,00
Schiffsschleusenanlage Freudenberg	2901	Hauptstrecke Main	3,2	Schleusenammer Freudenberg	300,00
Schiffsschleusenanlage Faulbach	2901	Hauptstrecke Main	3,2	Schleusenammer Faulbach	299,80
Schiffsschleusenanlage Eichel	2901	Hauptstrecke Main	3,1	Schleusenammer Eichel	299,92

Benennung	Bundeswasser- str.Nr.	WaStr.	Zustand	Bezeichnung der Kammer	Nutzlänge gesamt [m]
Schiffsschleusenanlage Würzburg	2901	Hauptstrecke Main	3,2	Schleusenammer Würzburg	293,10
Schiffsschleusenanlage Randersacker	2901	Hauptstrecke Main	3,2	Schleusenammer Randersacker	299,60
Schiffsschleusenanlage Goßmannsdorf	2901	Hauptstrecke Main	3,2	Schleusenammer Goßmannsdorf	296,90
Schiffsschleusenanlage Marktbreit	2901	Hauptstrecke Main	3,3	Schleusenammer Marktbreit	296,40
Schiffsschleusenanlage Kitzingen	2901	Hauptstrecke Main	3,0	Schleusenammer Kitzingen	296,40
Schiffsschleusenanlage Dettelbach	2901	Hauptstrecke Main	2,9	Schleusenammer Dettelbach	299,35
Schiffsschleusenanlage Bamberg	3001	Hauptstrecke Main-Donau-Kanal	4,0	Schleusenammer	190,00
Schiffsschleusenanlage Strullendorf	3001	Hauptstrecke Main-Donau-Kanal	4,0	Schleusenammer	190,00
Schiffsschleusenanlage Erlangen	3001	Hauptstrecke Main-Donau-Kanal	3,9	Schleusenammer	190,00
Schiffsschleusenanlage Forchheim	3001	Hauptstrecke Main-Donau-Kanal	4,0	Schleusenammer	190,00
Schiffsschleusenanlage Hausen	3001	Hauptstrecke Main-Donau-Kanal	4,0	Schleusenammer	190,00
Schiffsschleusenanlage Kriegenbrunn	3001	Hauptstrecke Main-Donau-Kanal	4,0	Schleusenammer	190,00
Schiffsschleusenanlage Nürnberg	3001	Hauptstrecke Main-Donau-Kanal	3,9	Schleusenammer	190,00
Schiffsschleusenanlage Eibach	3001	Hauptstrecke Main-Donau-Kanal	3,9	Schleusenammer	190,00
Schiffsschleusenanlage Leerstetten	3001	Hauptstrecke Main-Donau-Kanal	4,0	Schleusenammer	190,00
Schiffsschleusenanlage Eckersmühlen	3001	Hauptstrecke Main-Donau-Kanal	3,2	Schleusenammer	190,00
Schiffsschleusenanlage Hilpoltstein	3001	Hauptstrecke Main-Donau-Kanal	3,2	Schleusenammer	190,00
Schiffsschleusenanlage Bachhausen	3001	Hauptstrecke Main-Donau-Kanal	4,0	Schleusenammer	190,00
Schiffsschleusenanlage Berching	3001	Hauptstrecke Main-Donau-Kanal	3,2	Schleusenammer	190,00
Schiffsschleusenanlage Dietfurt	3001	Hauptstrecke Main-Donau-Kanal	3,1	Schleusenammer	190,00
Schiffsschleusenanlage Riedenburg	3001	Hauptstrecke Main-Donau-Kanal	3,2	Schleusenammer	190,00
Schiffsschleusenanlage Kelheim	3001	Hauptstrecke Main-Donau-Kanal	4,0	Schleusenammer	190,00
Schiffsschleusenanlage Sülfeld	3101	Hauptstrecke Mittellandkanal	4,0	Nordkammer	223,00
	3101			Südkammer	225,00
Schiffsschleusenanlage Anderten	3101	Hauptstrecke Mittellandkanal	4,0	Ostkammer	220,00
	3101			Westkammer	220,00
Schiffsschleusenanlage Hohenwarthe	3101	Hauptstrecke Mittellandkanal	3,2	Nordkammer	190,00
	3101			Südkammer	190,00
Schiffsschleusenanlage Hollage	3103	Stichkanal Osnabrück	3,2	Schleuse Hollage	82,00
Schiffsschleusenanlage Haste	3103	Stichkanal Osnabrück	3,2	Schleuse Haste	82,00
Schiffsschleusenanlage Schachtschleuse Minden	3104	Verbindungskanal Nord zur Weser	3,2	Schachtschleuse Minden	85,00
Schiffsschleusenanlage Weserschleuse Minden	3104	Verbindungskanal Nord zur Weser	2,2		
Schiffsschleusenanlage Obere Schleuse Minden	3107	Verbindungskanal Süd zur Weser	3,1	Obere Schleuse Minden	82,00
Schiffsschleusenanlage Untere Schleuse Minden	3107	Verbindungskanal Süd zur Weser	3,2	Untere Schleuse Minden	82,00
Schiffsschleusenanlage Hannover-Linden	3108	Stichkanal Hannover-Linden	4,0		83,00
Schiffsschleusenanlage Leineabstiegsschleuse	3109	Verbindungskanal zur Leine	2,2		73,20
Schiffsschleusenanlage Bolzum (Restbauwerk)	3113	Stichkanal Hildesheim			82,00
Schiffsschleusenanlage Bolzum	3113	Stichkanal Hildesheim	2,2		139,00
Schiffsschleusenanlage Wedtlenstedt	3114	Stichkanal Salzgitter	4,0	Ostkammer	215,00
	3114			Westkammer	224,70
Schiffsschleusenanlage Ufingen	3114	Stichkanal Salzgitter	3,3	Ostkammer	214,00
	3114			Westkammer	224,40
Schiffsschleusenanlage Rothensee	3119	Rothenseer Verbindungsk. m. Schiffsschl.(zur Elb	3,0		190,00
Schiffsschleusenanlage Niedrigwasserschleuse Magdeburg	3119	Rothenseer Verbindungsk. m. Schiffsschl.(zur Elb	3,2		
Schiffsschleusenanlage Koblenz	3201	Hauptstrecke Mosel	4,0	Schleuse Koblenz - Kammer 1	170,00
	3201			Schleuse Koblenz - Kammer 2	122,50
Schiffsschleusenanlage Lehmen	3201	Hauptstrecke Mosel	2,2	Schiffsschleuse Lehmen	170,00
Schiffsschleusenanlage Fankel	3201	Hauptstrecke Mosel	3,1	Schiffsschleuse Fankel - Kammer 1	170,00
	3201			Schiffsschleuse Fankel - Kammer 2	210,00
Schiffsschleusenanlage St.Aldegund	3201	Hauptstrecke Mosel	3,0	Schiffsschleuse St. Aldegund	170,00
Schiffsschleusenanlage Müden	3201	Hauptstrecke Mosel	3,0	Schiffsschleuse Müden	170,00
Schiffsschleusenanlage Wintrich	3201	Hauptstrecke Mosel	2,9		165,00
Schiffsschleusenanlage Detzem	3201	Hauptstrecke Mosel	2,1		165,00
Schiffsschleusenanlage Enkirch	3201	Hauptstrecke Mosel	3,2	Schiffsschleuse Enkirch	170,00
Schiffsschleusenanlage Zeltingen	3201	Hauptstrecke Mosel	2,1	rechte Kammer	165,00
	3201			linke Kammer	210,00
Schiffsschleusenanlage Trier	3201	Hauptstrecke Mosel	3,1		170,00
Schiffsschleusenanlage Grevenmacher	3201	Hauptstrecke Mosel	3,1		170,00
Schiffsschleusenanlage Palzem	3201	Hauptstrecke Mosel	3,1		165,00
Schiffsschleusenanlage Feudenheim	3301	Hauptstrecke Neckar	4,0	linke Kammer	105,44
	3301			mittlere Kammer	104,82
	3301			rechte Kammer	186,10
Schiffsschleusenanlage Schwabenheim	3301	Hauptstrecke Neckar	4,0	linke Kammer	108,29
	3301			rechte Kammer	106,67
Schiffsschleusenanlage Heidelberg	3301	Hauptstrecke Neckar	2,2	linke Kammer	109,62
	3301			rechte Kammer	109,52
Schiffsschleusenanlage Neckargemünd	3301	Hauptstrecke Neckar	4,0	linke Kammer	108,32
	3301			rechte Kammer	108,15
Schiffsschleusenanlage Neckarsteinach	3301	Hauptstrecke Neckar	3,2	linke Kammer	107,94
	3301			rechte Kammer	107,94
Schiffsschleusenanlage Hirschhorn	3301	Hauptstrecke Neckar	4,0	linke Kammer	108,41
	3301			rechte Kammer	108,40
Schiffsschleusenanlage Rockenau	3301	Hauptstrecke Neckar	4,0	linke Kammer	108,85
	3301			rechte Kammer	107,90
Schiffsschleusenanlage Guttenbach	3301	Hauptstrecke Neckar	3,3	linke Kammer	108,65
	3301			rechte Kammer	108,26
Schiffsschleusenanlage Neckarzimmern	3301	Hauptstrecke Neckar	4,0	linke Kammer	108,35
	3301			rechte Kammer	107,87
Schiffsschleusenanlage Gundelsheim	3301	Hauptstrecke Neckar	3,3	linke Kammer	109,06
	3301			rechte Kammer	109,23
Schiffsschleusenanlage Kochendorf	3301	Hauptstrecke Neckar	3,2	linke Kammer	109,25
	3301			rechte Kammer	107,78
Schiffsschleusenanlage Heilbronn	3301	Hauptstrecke Neckar	3,3	linke Kammer	107,62
	3301			rechte Kammer	107,56
Schiffsschleusenanlage Horkheim	3301	Hauptstrecke Neckar	3,2	linke Kammer	110,00
	3301			rechte Kammer	110,00
Schiffsschleusenanlage Lauffen	3301	Hauptstrecke Neckar	4,0	linke Kammer	109,00
	3301			rechte Kammer	109,00
Schiffsschleusenanlage Besigheim	3301	Hauptstrecke Neckar	4,0	linke Kammer	106,00
	3301			rechte Kammer	106,00
Schiffsschleusenanlage Untertürkheim	3301	Hauptstrecke Neckar	4,0	linke Kammer	110,00
	3301			rechte Kammer	110,00
Schiffsschleusenanlage Obertürkheim	3301	Hauptstrecke Neckar	4,0	linke Kammer	110,00
Schiffsschleusenanlage Esslingen	3301	Hauptstrecke Neckar	4,0	linke Kammer	110,00
	3301			rechte Kammer	110,00
Schiffsschleusenanlage Oberesslingen	3301	Hauptstrecke Neckar	4,0	linke Kammer	110,00
Schiffsschleusenanlage Deizisau	3301	Hauptstrecke Neckar	4,0	rechte Kammer	114,23
Schiffsschleusenanlage Große Schleuse Kiel	3401	Hauptstrecke Nord-Ostsee-Kanal	4,0	Nordkammer	320,00

Benennung	Bundeswasser- str.Nr.	WaStr.	Zustand	Bezeichnung der Kammer	Nutzlänge gesamt [m]
	3401			Südkammer	320,00
Schiffsschleusenanlage Neue Schleuse Brunsbüttel	3401	Hauptstrecke Nord-Ostsee-Kanal	4,0	Nordkammer	310,00
	3401			Südkammer	310,00
Schiffsschleusenanlage Alte Schleuse Brunsbüttel	3402	Erste Fahrt Alte Schleusen Brunsbüttel	4,0	Nordkammer	125,00
	3402			Südkammer	125,00
Schiffsschleusenanlage Alte Schleuse Kiel-Holtenau	3408	Erste Fahrt Alte Schleusen Holtenau	4,0	Nordkammer	122,10
	3408			Südkammer	122,10
Schiffsschleusenanlage Iffezheim	3901	Hauptstrecke Rhein	3,3	rechte Schleuse	270,00
	3901			linke Schleuse	270,00
Schiffsschleusenanlage Hessigheim	3901	Hauptstrecke Neckar	3,2	linke Kammer	110,00
	3901			rechte Kammer	110,00
Schiffsschleusenanlage Pleidelsheim	3901	Hauptstrecke Neckar	4,0	linke Kammer	110,00
	3901			rechte Kammer	110,00
Schiffsschleusenanlage Marbach	3901	Hauptstrecke Neckar	4,0	linke Kammer	110,00
	3901			rechte Kammer	110,00
Schiffsschleusenanlage Poppenweiler	3901	Hauptstrecke Neckar	4,0	linke Kammer	110,00
	3901			rechte Kammer	110,00
Schiffsschleusenanlage Aldingen	3901	Hauptstrecke Neckar	4,0	linke Kammer	110,00
	3901			rechte Kammer	110,00
Schiffsschleusenanlage Hofen	3901	Hauptstrecke Neckar	3,2	linke Kammer	110,00
	3901			rechte Kammer	110,00
Schiffsschleusenanlage Cannstatt	3901	Hauptstrecke Neckar	3,1	linke Kammer	107,50
	3901			rechte Kammer	
Schiffsschleusenanlage Duisburg-Meiderich	4001	Hauptstrecke Rhein-Herne-Kanal	4,0	Schleuse Duisburg-Meiderich	188,44
Schiffsschleusenanlage Oberhausen	4001	Hauptstrecke Rhein-Herne-Kanal	3,2	Südschleuse Oberhausen	189,75
	4001			Nordschleuse Oberhausen	189,67
Schiffsschleusenanlage Gelsenkirchen	4001	Hauptstrecke Rhein-Herne-Kanal	4,0	Südschleuse Gelsenkirchen	189,93
	4001			Nordschleuse Gelsenkirchen	190,01
Schiffsschleusenanlage Wanne-Eickel	4001	Hauptstrecke Rhein-Herne-Kanal	4,0	Nordschleuse Wanne-Eickel	165,00
	4001			Südschleuse Wanne-Eickel	189,95
Schiffsschleusenanlage Herne-Ost	4001	Hauptstrecke Rhein-Herne-Kanal	4,0	Nordschleuse Herne-Ost	190,07
	4001			Südschleuse Herne-Ost	189,98
Schiffsschleusenanlage Ruhrschleuse Duisburg	4101	Hauptstrecke Ruhr	4,0	Ruhrschleuse Duisburg	311,01
Schiffsschleusenanlage Ruhrschleuse Raffelberg	4101	Hauptstrecke Ruhr	4,0	Ruhrschleuse Raffelberg	139,80
Schiffsschleusenanlage Kanzem	4201	Hauptstrecke Saar	2,1	Schiffsschleusenanlage Kanzem	190,00
Schiffsschleusenanlage Serrig	4201	Hauptstrecke Saar	2,2	Schiffsschleusenanlage Serrig	190,00
Schiffsschleusenanlage Mettlach	4201	Hauptstrecke Saar	3,2	Schiffsschleusenanlage Mettlach	190,00
Schiffsschleusenanlage Rehlingen	4201	Hauptstrecke Saar	2,2	Schiffsschleusenanlage Rehlingen	190,00
Schiffsschleusenanlage Lisdorf	4201	Hauptstrecke Saar	3,3	Schiffsschleusenanlage Lisdorf	190,00
Schiffsschleusenanlage Saarbrücken	4201	Hauptstrecke Saar	2,2	Schiffsschleusenanlage Saarbrücken	190,00
Schiffsschleusenanlage Gündingen	4201	Hauptstrecke Saar	3,9	Schiffsschleusenanlage Gündingen	39,00
Schiffsschleusenanlage Werra-Schleuse Hann.Münden	5001	Hauptstrecke Werra	3,0		49,00
Schiffsschleusenanlage Friedrichsfeld	5101	Wesel-Datteln-Kanal	4,0	Große Schleuse Friedrichsfeld	221,12
	5101			Kleine Schleuse Friedrichsfeld	111,93
Schiffsschleusenanlage Hünxe	5101	Wesel-Datteln-Kanal	4,0	Große Schleuse Hünxe	223,00
	5101			Kleine Schleuse Hünxe	112,00
Schiffsschleusenanlage Dorsten	5101	Wesel-Datteln-Kanal	4,0	Große Schleuse Dorsten	222,03
	5101			Kleine Schleuse Dorsten	111,26
Schiffsschleusenanlage Flaesheim	5101	Wesel-Datteln-Kanal	4,0	Große Schleuse Flaesheim	223,00
	5101			Kleine Schleuse Flaesheim	112,00
Schiffsschleusenanlage Ahsen	5101	Wesel-Datteln-Kanal	4,0	Große Schleuse Ahsen	221,93
	5101			Kleine Schleuse Ahsen	112,00
Schiffsschleusenanlage Datteln	5101	Wesel-Datteln-Kanal	4,0	Große Schleuse Datteln	223,00
	5101			Kleine Schleuse Datteln	110,10
Schiffsschleusenanlage Bremen	5201	Hauptstrecke Weser	3,2	Kleinschiffahrtsschleuse	25,00
	5201			Großschiffahrtsschleuse	225,00
Schiffsschleusenanlage Schleppzugsschleuse Hameln	5201	Hauptstrecke Weser	3,1		222,00
Schiffsschleusenanlage Petershagen	5291	Schleusenkanal Petershagen	4,0	Schleuse Petershagen	215,00
Schiffsschleusenanlage Schlüsselburg	5292	Schleusenkanal Schlüsselburg	4,0	Schleuse Schlüsselburg	215,00
Schiffsschleusenanlage Landesbergen	5293	Schleusenkanal Landesbergen	4,0	Schleuse Landesbergen	221,00
Schiffsschleusenanlage Drakenburg	5294	Schleusenkanal Drakenburg	4,0	Schleuse Drakenburg	223,00
Schiffsschleusenanlage Dörverden Alte Schleuse	5295	Schleusenkanal Dörverden	4,0	Alte Schleuse	85,00
	5295			Große Schleuse (Restbauwerk)	225,00
Schiffsschleusenanlage Dörverden Neue Schleuse	5295	Schleusenkanal Dörverden	2,0	Neue Schleuse	
Schiffsschleusenanlage Langwedel	5296	Schleusenkanal Langwedel	4,0	Schleuse Langwedel	214,00
Schiffsschleusenanlage Plötensee	5401	Hauptstrecke Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal	4,0	Nordkammer	67,20
	5401			Südkammer	67,20
Schiffsschleusenanlage Zerben	5601	Hauptstrecke Elbe-Havel-Kanal	3,2	Nordkammer	220,00
	5601			Südkammer	190,00
Schiffsschleusenanlage Wusterwitz	5601	Hauptstrecke Elbe-Havel-Kanal	4,0	Nordkammer	220,00
	5601			Südkammer	190,00
Schiffsschleusenanlage Niegripp	5602	Niegripper Verbindungskanal	3,2		165,00
Schiffsschleusenanlage Parey	5606	Pareyer Verbindungskanal	4,0		144,71
Schiffsschleusenanlage Schönwalde	5701	Havelkanal	3,1		82,20
Schiffsschleusenanlage Hohensaaten West	5801	Hauptstrecke Havel-Oder-Wasserstraße	3,2	Stahlspondwandkammer	170,00
Schiffsschleusenanlage Lehnitz	5801	Hauptstrecke Havel-Oder-Wasserstraße	3,1	Kammerschleuse, Spundwandbauweise	132,50
Schiffsschleusenanlage Spandau	5801	Hauptstrecke Havel-Oder-Wasserstraße	2,9	Schleusenkammer	115,00
Schiffsschleusenanlage Hohensaaten Ost	5869	Verbindungskanal Hohensaaten Ost	3,9		164,82
Schiffsschleusenanlage Schwedt	5872	Verbindungskanal Schwedter Querfahrt	3,9		67,00
Schiffsschleusenanlage Woltersdorf	6301	Hauptstrecke Rüdersdorfer Gewässer	3,1		65,36
Schiffsschleusenanlage Calbe	6401	Hauptstrecke Saale	3,2		103,00
Schiffsschleusenanlage Bernburg	6401	Hauptstrecke Saale	4,0		103,00
Schiffsschleusenanlage Alsleben	6401	Hauptstrecke Saale	4,0		103,00
Schiffsschleusenanlage Rothenburg/Saale	6401	Hauptstrecke Saale	3,2		103,00
Schiffsschleusenanlage Wettin	6401	Hauptstrecke Saale	3,2		103,00
Schiffsschleusenanlage Trotha	6401	Hauptstrecke Saale	2,2		51,30
Schiffsschleusenanlage Gimritz	6401	Hauptstrecke Saale	3,2		50,10
Schiffsschleusenanlage Halle-Stadt	6401	Hauptstrecke Saale	3,9		45,70
Schiffsschleusenanlage Böllberg	6401	Hauptstrecke Saale	3,1		44,80
Schiffsschleusenanlage Planena	6401	Hauptstrecke Saale	3,0		45,70
Schiffsschleusenanlage Meuschau	6401	Hauptstrecke Saale	3,0		45,90
Schiffsschleusenanlage Rischmühle	6401	Hauptstrecke Saale	3,0		46,00
Schiffsschleusenanlage Charlottenburg, neu	6501	Hauptstrecke Spree-Oder-Wasserstraße	3,0	Spundwandschleuse	115,00
Schiffsschleusenanlage Mühlendamm Berlin	6501	Hauptstrecke Spree-Oder-Wasserstraße	3,2	Nordkammer	136,00
	6501			Südkammer	136,00
Schiffsschleusenanlage Wernsdorf	6501	Hauptstrecke Spree-Oder-Wasserstraße	3,2	Nordkammer	115,00
	6501			Südkammer	67,00
Schiffsschleusenanlage Fürstenwalde	6501	Hauptstrecke Spree-Oder-Wasserstraße	4,0	Nordkammer	67,00

Benennung	Bundeswasser- str.Nr.	WaStr.	Zustand	Bezeichnung der Kammer	Nutzlänge gesamt [m]
	6501			Südkammer	67,00
Schiffsschleusenanlage Kersdorf	6501	Hauptstrecke Spree-Oder-Wasserstraße	4,0	Nordkammer	55,55
	6501			Südkammer	67,00
Schiffsschleusenanlage Eisenhüttenstadt	6501	Hauptstrecke Spree-Oder-Wasserstraße	4,0	Nordkammer	127,00
	6501			Südkammer	127,00
Schiffsschleusenanlage Unterschleuse Berlin	6504	Landwehrkanal	3,1		60,00
Schiffsschleusenanlage Oberschleuse Berlin	6504	Landwehrkanal	3,2		66,60
Schiffsschleusenanlage Neuhaus	6558	Pumpwerkskanal Neuhauser Speisekanal	3,2		39,20
Schiffsschleusenanlage Charlottenburg, alt	6577	Alter Schleusenkanal Charlottenburg	4,0	Nordkammer	81,50
	6577			Südkammer	65,00
Schiffsschleusenanlage Kleinmachnow	6601	Hauptstrecke Teltowkanal	4,0	Nordkammer	82,00
	6601			Mittelkammer	65,00
	6601			Südkammer	67,00
Schiffsschleusenanlage Vorstadtschleuse Brandenburg	6701	Hauptstrecke Untere Havel-Wasserstr Spandau-f	3,2	Nordkammer	167,46
	6701			Südkammer	210,00
Schiffsschleusenanlage Havelberg	6801	Hauptstrecke Untere Havel-Wasserstraße Plaue -	3,0		225,00
Schiffsschleusenanlage Hauptschleuse Rathenow	6801	Hauptstrecke Untere Havel-Wasserstraße Plaue -	3,2		210,60
Schiffsschleusenanlage Grütz	6801	Hauptstrecke Untere Havel-Wasserstraße Plaue -	3,2		200,00
Schiffsschleusenanlage Garz	6801	Hauptstrecke Untere Havel-Wasserstraße Plaue -	3,9		200,00
Schiffsschleusenanlage Bahnitz	6801	Hauptstrecke Untere Havel-Wasserstraße Plaue -	2,8		200,00

69. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit hält das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vor dem Hintergrund der jüngsten Kostensteigerung die von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr veranschlagten 145 Millionen Euro für den Bau der „A 33 Nord“ (www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/866405/warum-steigen-die-a33-nord-kosten-um-58-millionen#gallery&0&0&866405) für realistisch?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 27. Dezember 2017

Die Kostenberechnung erfolgte gemäß der „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen – AKVS 2014“. Die Kosten wurden realistisch ermittelt.

70. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung oder ein zuständiges Ressort eine Antwort auf den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 29. Juni 2017, mit der dieser der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Bundestagsdrucksache 18/12809) folgt und die Petition 1-18-12-962-004760 („Lärmschutz im Luftverkehr“) der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen hat, abgegeben, und wenn ja, welchen Inhalt hat diese Antwort?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 27. Dezember 2017

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat eine Stellungnahme zur Petition 1-18-12-962-004760, „Lärmschutz im Luftverkehr“ abgegeben und unter Bezugnahme auf den zugrunde liegenden Planfeststellungsbeschluss das Verfahren der „kurzen Südabkurvung“ dargestellt.

71. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Unterlagen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens für die „A 33 Nord“ erhalten, und inwieweit hält das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Neubewertung des Projektes „A 33 Nord“ für erforderlich, nachdem die zu erwartenden Kosten auf 145 Millionen Euro gestiegen und im BVWP 2030 noch mit 87 Millionen Euro angegeben sind (www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/866405/warum-steigen-die-a33-nord-kosten-um-58-millionen#gallery&0&0&866405)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 27. Dezember 2017

Die detaillierten Vorentwurfsunterlagen wurden dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Erteilung des Gesehen-Vermerks vom Land Niedersachsen im April 2017 vorgelegt. Aufgrund eines günstigen Nutzen-Kosten-Verhältnisses ist das Projekt trotz der Kostenerhöhung weiterhin wirtschaftlich. Es bedarf daher keiner Neubewertung.

72. Abgeordneter
Swen Schulz
(Spandau)
(SPD)

Wann soll im Hinblick auf Medienberichte („Berlin droht ein Diesel-Fahrverbot“, BERLINER MORGENPOST vom 18. Dezember 2017) und das BMF-Schreiben zur Vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 (Gz.: II A 2 – H 1200/17/10021 :001) der geplante Mobilitätsfonds („Nachhaltige Mobilität in der Stadt“) konkret starten, und wie sieht für diesen Fonds die geplante Mittelaufteilung nach Bundesländern, insbesondere Berlin, sowie hinsichtlich der beiden Förderschwerpunkte (Infrastruktur für Elektromobilität und attraktivere Nahverkehrsangebote) aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 28. Dezember 2017

Kommunen können derzeit bereits auf Grundlage mehrerer Förderrichtlinien im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 – 2020“ Anträge auf Förderung stellen.

Details zum „Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020“ sind über die Internetseite www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Saubere-Luft/_node.html einsehbar.

Im Übrigen wird auf die Pressemitteilung des BMVI vom 20. Dezember 2017 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

73. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was unternimmt die Bundesregierung zur Unterstützung der Informationskommission zum Kernkraftwerk Philippsburg zur Herstellung von Transparenz und Akzeptanz im Hinblick auf die Zwischenlagerung wieder aufbereiteten Atom­mülls vor Ort (<https://infokommission-kkp.de/11.-sitzung-am-11.12.2017>), und wie beurteilt die Bundesregierung insgesamt die Maßnahmen der Informationskommission zum Kernkraftwerk Philippsburg?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. Januar 2018**

Die Bundesregierung begrüßt das Ziel der Informationskommission, die Bürgerinnen und Bürger vor Ort in institutionalisierter Form über Fragen der Sicherheit der kerntechnischen Anlagen am Standort Philippsburg transparent zu unterrichten.

Im Interesse einer möglichst breiten Akzeptanz insbesondere im Zusammenhang mit der Aufbewahrung verglaster Abfälle aus der Wiederaufarbeitung im europäischen Ausland, u. a. auch am Standort Philippsburg, ist auch aus Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) eine transparente und umfassende Unterrichtung der Standortgemeinden über die rechtlichen und technischen Fragen in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung.

74. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welcher Basis hat das BMUB bereits öffentlich seine Unterstützung für den Regulierungsvorschlag der EU-Kommission erklärt, ein Freilandverbot für die Neonikotinoide Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam zu erlassen (vgl. <https://de.reuters.com/article/deutschland-pestizide-hendricks-idDEKBN1E60PS>), und warum sieht sich das BMEL zu einer Bewertung bisher noch nicht in der Lage?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. Januar 2018**

Die EU-Kommission führt in den Erwägungsgründen zu ihren Legislativvorschlägen für die Neonikotinoide Clothianidin, Thiamethoxam und Imidacloprid aus, dass sie auf der Grundlage der von den Antragstellern im Jahr 2014 zu diesen Wirkstoffen vorgelegten Unterlagen Risiken für Bienen ohne das Auferlegen weiterer Einschränkungen nicht ausschließen kann. Sie führt weiter aus, dass das Verbot der Freilandanwendung vor dem Hintergrund des hohen Schutzniveaus für die Tiergesundheit in der Europäischen Union das geeignete Mittel sei. Das

BMUB hat das Umweltbundesamt (UBA) gebeten, in seiner Zuständigkeit für Wildbestäuber diese Schlussfolgerungen der Kommission auf der Grundlage der vorliegenden Daten zu prüfen, und stützt sich bei seinen öffentlichen Verlautbarungen auf das Ergebnis der Prüfung des UBA.

Bezüglich der Abstimmung der DE-Position innerhalb der Bundesregierung wird auf die Beantwortung der Mündlichen Frage 34 im Deutschen Bundestag in der Fragestunde am 13. Dezember 2017 (Plenarprotokoll 19/5) verwiesen.

- | | |
|---|--|
| 75. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie viele Vertragsverletzungsverfahren sind im Bereich Natur- und Umweltschutz, d. h. im Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission, gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig (bitte nach Konkordanzdefizit/Umsetzungsdefizit, Thema und Stufe des Verfahrens auflisten), und wie hat sich die Situation seit Juli 2015 verändert? |
|---|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. Dezember 2017**

Derzeit sind im Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission folgende Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig:

Nicht ordnungsgemäß umgesetzte Richtlinien

Thema	Verfahrensnummer	Stufe des Verfahrens
Anwendung FFH-Richtlinie sowie fehlerhafte Naturverträglichkeitsprüfung (Sylter Außenriff)	2014/4159	Mahnschreiben
Umsetzung und Anwendung von Umweltschutzbestimmungen im Wasserrecht (Werra Weser)	2012/4081	Mahnschreiben
Fehlerhafte UVP- und FFH-Prüfung bei Festlegung von Flugrouten	2013/4000	Mahnschreiben
Fehlerhafte Umsetzung der FFH-Richtlinie bei der Ausweisung Besonderer Schutzgebiete	2014/2262	Mahnschreiben
Verstoß gegen die Luftqualitätsrichtlinie – Überschreitung NOx-Grenzwerte	2015/2073	Begründete Stellungnahme (Veränderung)
Anwendung der Umgebungslärmrichtlinie	2016/2116	Begründete Stellungnahme (neu)
Verstoß gegen Luftqualitätsrichtlinie – Überschreitung PM10-Grenzwerte	2008/2191	Begründete Stellungnahme
Umsetzung und Anwendung der Nitrat-Richtlinie	2013/2199	Klage (Veränderung)
Anwendung der FFH-Richtlinie auf regionaler Ebene (Moorburg)	2013/4286	Klage und Urteil (Veränderung)
Umsetzung UVP-Richtlinie und Industrieemissionsrichtlinie – Verbandsklage im Umweltrecht	2007/4267	Klage und Urteil

Nicht fristgerecht umgesetzte Richtlinien

Thema	Verfahrensnummer	Stufe des Verfahrens
UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU	2017/0322	Mahnschreiben (neu)
Anhangsänderung Gewässerschutz Kommissions-RL 2014/80/EU	2016/0611	Mahnschreiben (neu)
Berechnungsverfahren Kraftstoffe RL 2015/652/EU	2017/0321	Mahnschreiben (neu)
Prioritäre Stoffe Wasserpolitik RL 2013/39/EU	2015/0517	Mahnschreiben (neu)
Seveso-III-RL 2012/18/EU	2015/0264	Begründete Stellungnahme (neu)

Gesamt		15
---------------	--	-----------

Die Situation hat sich gegenüber dem 22. Juli 2015 (Antwort auf die Schriftliche Frage 66 des Abgeordneten Peter Meiwald auf Bundestagsdrucksache 18/5633) wie folgt geändert:

Die Europäische Kommission hat seitdem einerseits fünf Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland geschlossen; andererseits hat sie fünf Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht fristgemäßer Umsetzung und ein Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung von Richtlinien eingeleitet (Tabelle: „neu“). Somit sind derzeit insgesamt 15 Vertragsverletzungsverfahren in der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission gegen Deutschland anhängig.

Hinsichtlich der Verfahrensstufen gab es bei den durchgängig bestehenden Verfahren eine Veränderung vom Mahnschreiben zur Begründeten Stellungnahme und zwei Veränderungen von der Begründeten Stellungnahme zur Klage (Tabelle: „Veränderung“).

- | | |
|---|--|
| 76. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie hoch war die Anzahl der Genehmigungen für Jagdtrophäen von unter CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora/Washingtoner Artenschutzübereinkommen) geschützten Arten nach Deutschland im aktuellen Jahr (bitte nach Schutzstatus I,II, II unterteilen), und wie viele Genehmigungen für Arten der sogenannten Big Five waren darunter (bitte nach Art, Trophäenteil/-art aufschlüsseln)? |
|---|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. Dezember 2017**

In der Anlage wird ein Überblick über die bis zum 20. Dezember 2017 erteilten Einfuhrgenehmigungen und die bis dahin beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) eingegangenen Einfuhrmeldungen für Jagdtrophäen von Arten der Anhänge I, II oder III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES) gegeben.

Informationen darüber, ob von den erteilten Genehmigungen auch Gebrauch gemacht wurde, liegen noch nicht vor.

Nicht für alle Jagdtrophäen der in den Anhängen I, II oder III aufgeführten Arten ist eine Einfuhrgenehmigung des BfN erforderlich. Insofern wird Bezug genommen auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftlichen Fragen 60 auf Bundestagsdrucksache 18/5768 und 69 auf Bundestagsdrucksache 18/13307 sowie auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen „Großwildjagd auf bedrohte Arten und die Rolle der Entwicklungszusammenarbeit“ (Bundestagsdrucksache 18/13552) bzw. „Einfuhr von Jagdtrophäen“ (Bundestagsdrucksache 18/6317). Soweit keine Einfuhrgenehmigungspflicht besteht, werden vom Zoll auf der Grundlage der Ausfuhrdokumente Einfuhrbescheinigungen erteilt.

Zu den „Big Five“ gehören die Tierarten Elefant (*Loxodonta africana*), Nashorn (*Diceros bicornis*), Leopard (*Panthera pardus*) und Löwe (*Panthera leo*), die in den Anhängen des CITES aufgeführt sind und für die die Anzahl der Genehmigungen in der Anlage aufgeführt sind. Zu den „Big Five“ gehört auch der Kaffernbüffel, der beim CITES nicht gelistet ist und für dessen Einfuhr keine artenschutzrechtliche Genehmigungspflicht besteht.

Anlage

Anzahl der Einfuhrgenehmigungen für Jagdtrophäen nach Deutschland im Jahr 2017**Stand: 20.12.2017**

Anhang A Arten	CITES	EU	erteilte Genehmigungen
CANIS LUPUS	II	A	12
ORYX DAMMAH	I	A	4
URSUS ARCTOS	II	A	14
CAPRA FALCONERI	I	A	1
PANTHERA PARDUS	I	A	26
ACINONYX JUBATUS	I	A	5
DICEROS BICORNIS	I	A	1
FELIS SILVESTRIS	II	A	1
LOXODONTA AFRICANA	I	A	3
RUCERVUS DUVAUCELII	I	A	1

Anhang B Arten mit Einfuhrgenehmigungspflicht	CITES	EU	erteilte Genehmigungen
OVIS AMMON	II	B	5
PANTHERA LEO	II	B	24
LOXODONTA AFRICANA	II	B	15
HIPPOPOTAMUS AMPHIBIUS	II	B	24
CERATOTHERIUM SIMUM SIMUM	II	B	
DAMALISCUS PYGARGUS PYGARGUS	II	B	1

Anzahl der Einfuhrgenehmigungen für Jagdtrophäen nach Deutschland im Jahr 2017**Stand: 20.12.2017**

Anhang B Arten ohne Einfuhrgenehmigungspflicht	CITES	EU	erfasste Einfuhrbescheinigungen
KOBUS LECHE	II	B	11
PAPIO ANUBIS	II	B	2
PYTHON SEBAE	II	B	1
PAPIO URSINUS	II	B	154
PUMA CONCOLOR	II	B	4
CARACAL CARACAL	II	B	12
COLOBUS GUEREZA	II	B	1
LYNX CANADENSIS	II	B	1
URSUS AMERICANUS	II	B	24
LEPTAILURUS SERVAL	II	B	2
PAPIO CYNOCEPHALUS	II	B	4
CEPHALOPHUS DORSALIS	II	B	1
CROCODYLUS NILOTICUS	II	B	17
PHILANTOMBA MONTICOLA	II	B	2
EQUUS ZEBRA HARTMANNAE	II	B	211
CHLOROCEBUS PYGERYTHRUS	II	B	6
DAMALISCUS PYGARGUS PYGARGUS	II	B	2

Anhang C Arten	CITES	EU	erfasste Einfuhrbescheinigungen
CANIS AUREUS	III	C	1
AXIS PORCINUS	III	C	1
CAPRA SIBIRICA	III	C	5
PSEUDOIS NAYAUR	III	C	1
PROTELES CRISTATA	III	C	1
MELLIVORA CAPENSIS	III	C	1
ANTILOPE CERVICAPRA	III	C	4
CIVETTICTIS CIVETTA	III	C	6
CAPRA HIRCUS AEGAGRUS	III	C	2

Gesamt: Anhang A, B und C**615**

77. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)

Welche Menge an Bohrschlämmen aus der Förderung von Öl und Gas ist nach Kenntnis der Bundesregierung seit Januar 2010 in der thermischen Bodenreinigungsanlage der Firma Suez RR IWS Remediation GmbH und ihrer Rechtsvorgänger an diesem Standort in Wanne-Eickel verbrannt worden (bitte in Tonnen und nach Jahr angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Gunther Adler
vom 22. Dezember 2017**

Über die Mengen an Bohrschlämmen aus der Förderung von Öl und Gas in der thermischen Bodenreinigungsanlage der Firma Suez RR IWS Remediation GmbH und ihrer Rechtsvorgänger liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) fallen Bohrschlämme unter den Schlüssel 01 05. Der Vollzug des Abfallrechts ist nach der verfassungsmäßigen Kompetenzzuweisung Aufgabe der Länder, die diese eigenverantwortlich zu erfüllen haben.

Berlin, den 5. Januar 2018

